

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1983

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 23. September 1983

Nr. 17

Tag	INHALT	Seite
6. 9. 83	Bekanntmachung der Neufassung des Landtagswahlgesetzes	509
29. 8. 83	Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, des Innenministeriums und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über Zuständigkeiten nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutzuständigkeitsverordnung – GGZuVO)	566
29. 8. 83	Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über die Schifffahrt auf den zur Schifffahrt bestimmten Nebengewässern des Rheins	567
7. 9. 83	Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Landtagswahlgesetzes (Landeswahlordnung – LWO)	526
15. 8. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Birkenweiher mit Ober- und Unterholzweiher«	568
	Verkündung im Amtsblatt »Kultus und Unterricht«	570

Bekanntmachung der Neufassung des Landtagswahlgesetzes

Vom 6. September 1983

Auf Grund von Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und des Volksabstimmungsgesetzes vom 11. April 1983 (GBl. S. 161) und Artikel 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Landtagswahlen (Landtagswahlgesetz – LWG) in der Fassung vom 10. November 1975 (GBl. S. 802) wird nachstehend der ab 1. September 1983 geltende Wortlaut des Landtagswahlgesetzes, zuletzt bekanntgemacht in der Fassung vom 10. November 1975 (GBl. S. 802), in der sich aus

1. der Bekanntmachung der Neufassung der Anlage zu Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes (Wahlkreiseinteilung) vom 24. September 1979 (GBl. S. 437) und
2. Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und des Volksabstimmungsgesetzes vom 11. April 1983 (GBl. S. 161, berichtet S. 207)

ergebenden Fassung bekanntgemacht.

STUTT GART, den 6. September 1983 *Innenministerium*
DR. HERZOG

Gesetz über die Landtagswahlen (Landtagswahlgesetz – LWG) in der Fassung vom 6. September 1983

INHALTSÜBERSICHT

1. Abschnitt: Wahlsystem	§§
Zahl der Abgeordneten und Art der Wahl	1
Verteilung der Abgeordnetensitze	2
Verbot der Verbindung von Wahlvorschlägen	3
2. Abschnitt: Gliederung des Wahlgebiets	
Wahlgebiet	4
Wahlkreise	5
Wahlbezirke	6
3. Abschnitt: Wahlrecht und Wählbarkeit	
Wahlrecht	7
Ausübung des Wahlrechts	8
Wählbarkeit	9
4. Abschnitt: Wahlorgane	
Gliederung der Wahlorgane	10
Landeswahlleiter und Landeswahlausschuß	11
Kreiswahlleiter und Kreiswahlausschüsse	12
Wahlvorsteher und Wahlvorstände	13
Wahlvorsteher und Briefwahlvorstände	14
Mitgliedschaft in Wahlorganen	15
Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände	16
Ehrenämter	17
Amtsdauer und Beschlußfähigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände	18

5. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl	§§
Wahltag	19
Mitwirkung der Landkreise und Gemeinden	20
Wählerverzeichnisse	21
Wahlscheine	22
Wahlräume und deren Ausstattung	23
6. Abschnitt: Wahlvorschläge	
Aufstellung von Wahlbewerbern und Unterzeichnung der Wahlvorschläge	24
Inhalt der Wahlvorschläge	25
Einreichung der Wahlvorschläge	26
Vertrauensleute	27
Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen	28
Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge	29
Zulassung der Wahlvorschläge	30
Rechtsmittel	31
Bekanntmachung der Wahlvorschläge	32
7. Abschnitt: Wahlhandlung	
Wahlzeit	33
Öffentlichkeit der Wahlhandlung	34
Unzulässige Wahlpropaganda, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen	35
Wahrung des Wahlheimnisses	36
Stimmzettel, Wahlumschläge	37
Stimmabgabe	38
8. Abschnitt: Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses	
Öffentlichkeit der Ergebnisfeststellung	39
Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk	40
Feststellung des Briefwahlergebnisses	41
Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen	42
Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis	43
Feststellung des Wahlergebnisses im Land und Sitzverteilung	44
Bekanntmachung des Wahlergebnisses	45
Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag	46
9. Abschnitt: Ausscheiden und Ersatz von Abgeordneten	
Mandatsnachfolge	47
Feststellung der Mandatsnachfolge	48
Folgen eines Parteiverbots	49
10. Abschnitt: Nachwahl und Wiederholungswahl	
Nachwahl	50
Wiederholungswahl	51
11. Abschnitt: Schlußbestimmungen	
Anfechtung	52
Ordnungswidrigkeiten	53
Wahlkosten	54
Wahlordnung	55
Ermächtigung zur Verkürzung von Fristen und Terminen bei Auflösung des Landtags	56
Fristen und Termine	57
Wahlstatistik	58
Inkrafttreten	59

1. ABSCHNITT

Wahlsystem

§ 1

Zahl der Abgeordneten und Art der Wahl

(1) Der Landtag setzt sich aus mindestens 120 Abgeordneten zusammen, die in 70 Wahlkreisen nach

Wahlvorschlägen von Parteien oder von Wahlberechtigten für Einzelbewerber gewählt werden.

(2) Parteien können in jedem Wahlkreis einen Bewerber und einen Ersatzbewerber vorschlagen. Ein Einzelbewerber kann nur in einem Wahlkreis vorgeschlagen werden.

(3) Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Summe der Stimmzahlen der Bewerber einer Partei in den Wahlkreisen ergibt die Gesamtstimmzahl der Partei im Land.

§ 2

Verteilung der Abgeordnetensitze

(1) 120 Abgeordnetensitze werden auf die Parteien im Verhältnis ihrer Gesamtstimmzahlen im Land nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Parteien, die weniger als 5 vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben, werden hierbei nicht berücksichtigt. Haben Parteien mit einem geringeren Stimmenanteil als 5 vom Hundert oder Einzelbewerber Sitze nach Absatz 3 Satz 1 erlangt, so werden entsprechend weniger Sitze verteilt.

(2) Die jeder Partei im Land zustehenden Sitze werden auf die Regierungsbezirke im Verhältnis der von ihr dort erreichten Stimmzahlen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt.

(3) In jedem Wahlkreis ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erreicht hat. Stehen einer Partei nach Absatz 2 in einem Regierungsbezirk mehr Sitze zu, als ihre Bewerber dort erlangt haben, so werden die weiteren Sitze ihren nicht nach Satz 1 gewählten Bewerbern in diesem Regierungsbezirk in der Reihenfolge der Höhe ihrer Stimmzahlen in den Wahlkreisen zugeteilt.

(4) Erlangt eine Partei in einem Regierungsbezirk nach Absatz 3 Satz 1 mehr Sitze, als ihr dort nach Absatz 2 zustehen, so erhöht sich die Zahl der auf den Regierungsbezirk insgesamt entfallenden Sitze um so viele, als erforderlich sind, um unter Einbeziehung der Mehrsitze die Sitzverteilung im Regierungsbezirk im Verhältnis der von den Parteien dort erreichten Stimmzahlen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren zu gewährleisten; die Zahl der Abgeordneten erhöht sich über 120 hinaus entsprechend. Bei gleicher Höchstzahl fällt der letzte Sitz an die Partei, die Mehrsitze erlangt hat. Für die Zuteilung der weiteren Sitze gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Stehen einer Partei in einem Regierungsbezirk nach Absatz 2 oder nach Absatz 4 mehr Sitze zu, als sie dort Bewerber hat, so werden die weiteren Sitze den Ersatzbewerbern im Regierungsbezirk in der Reihenfolge der Höhe der Stimmzahlen der Bewerber in den Wahlkreisen zugeteilt.

(6) Bei gleichen Stimmzahlen entscheidet im Fall des Absatzes 3 Satz 1 das vom Kreiswahlleiter, in den übrigen Fällen und bei gleichen Höchstzahlen das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los. Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(7) Sitze, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht verteilt werden können, bleiben auch dann unbesetzt, wenn dadurch die Zahl der Abgeordneten 120 nicht erreicht.

§ 3

Verbot der Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien und die Aufstellung gemeinsamer Wahlvorschläge ist nicht zulässig.

2. ABSCHNITT

Gliederung des Wahlgebiets

§ 4

Wahlgebiet

Wahlgebiet ist das Land. Es gliedert sich in Wahlkreise und Wahlbezirke.

§ 5

Wahlkreise

(1) Das Wahlgebiet wird in die Wahlkreise 1 bis 70 eingeteilt. Die Wahlkreise ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

(2) Werden Grenzen von Gemeinden oder Landkreisen geändert, so ändern sich entsprechend die Grenzen der betroffenen Wahlkreise. Bei der Neubildung einer Gemeinde aus Gemeinden oder Teilen von Gemeinden eines Landkreises, die zu verschiedenen Wahlkreisen gehören, fällt die neue Gemeinde dem nach der Einwohnerzahl kleineren Wahlkreis zu. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grenzänderungen, die später als sechs Monate vor dem Wahltag rechtswirksam werden.

(3) Das Innenministerium wird ermächtigt, die Anlage zu diesem Gesetz erneut ganz oder teilweise bekanntzumachen, wenn sich Wahlkreise nach Absatz 2 ändern oder wenn die Beschreibung des Gebiets eines Wahlkreises oder der Name eines Wahlkreises sonst unrichtig geworden ist.

§ 6

Wahlbezirke

Jede Gemeinde bildet mindestens einen Wahlbezirk; in größeren Gemeinden sind mehrere Wahlbezirke zu bilden. Das Nähere über die Bildung der Wahlbezirke und ihre öffentliche Bekanntmachung bestimmt die Wahlordnung. Sie kann auch Bestimmungen über die Einrichtung von Sonderwahlbezir-

ken treffen, in denen nur mit Wahlschein gewählt werden kann.

3. ABSCHNITT

Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 7

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne von Artikel 116 Abs.1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
3. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (Absatz 2).

Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Satz 1 Nr.2 ist der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltnahme in die Frist einzubeziehen.

(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. wer entmündigt ist oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht, wenn er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts nachweist, daß die Pflegschaft mit seiner Einwilligung angeordnet ist.

§ 8

Ausübung des Wahlrechts

(1) Ein Wahlberechtigter kann sein Wahlrecht nur ausüben, wenn er in ein Wählerverzeichnis (§ 21) eingetragen ist oder einen Wahlschein (§ 22) hat.

(2) Wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann durch persönliche Stimmabgabe in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Wer einen Wahlschein hat, kann innerhalb des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, entweder

1. durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
2. durch Briefwahl

wählen.

§ 9

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.

(2) Von der Wählbarkeit ist ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

4. ABSCHNITT

Wahlorgane

§ 10

Gliederung der Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
 der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuß für das gesamte Wahlgebiet,
 ein Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuß für jeden Wahlkreis,
 ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk,
 mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für die Briefwahl (Briefwahlvorstand) für jeden Wahlkreis.
- (2) Der Kreiswahlleiter kann anordnen, daß Briefwahlvorstände statt für den Wahlkreis für einzelne oder mehrere Gemeinden einzusetzen sind.
- (3) Wieviel Briefwahlvorstände einzusetzen sind, bestimmt der Kreiswahlleiter.
- (4) Das Nähere über die Einsetzung der Briefwahlvorstände bestimmt die Wahlordnung.

§ 11

Landeswahlleiter und Landeswahlausschuß

- (1) Der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuß haben ihren Sitz in Stuttgart.
- (2) Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter werden vom Innenministerium berufen.
- (3) Der Landeswahlausschuß besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem und vier bis zehn vom Innenministerium zu berufenden Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer bestimmt das Innenministerium. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu berufen. Bei der Berufung der Beisitzer sollen die im Land bestehenden Parteien angemessen berücksichtigt werden.
- (4) Das Innenministerium macht die Berufung des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters und die Bestellung des Landeswahlausschusses im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt. Es stellt die erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung.

§ 12

Kreiswahlleiter und Kreiswahlausschüsse

- (1) Der Sitz der Kreiswahlleiter und der Kreiswahlausschüsse wird vom Innenministerium bestimmt.
- (2) Die Kreiswahlleiter und ihre Stellvertreter werden vom Innenministerium berufen.

(3) Die Kreiswahlausschüsse bestehen aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und vier bis sieben vom Kreiswahlleiter zu berufenden Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer bestimmt der Kreiswahlleiter. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu berufen. Bei der Berufung der Beisitzer sollen die im Wahlkreis bestehenden Parteien angemessen berücksichtigt werden. Besteht der Wahlkreis aus mehreren Landkreisen, Stadtkreisen oder Teilen von solchen, so sollen die einzelnen Gebiete, aus denen sich der Wahlkreis zusammensetzt, nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Das Innenministerium macht die Berufung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, die Kreiswahlleiter machen die Bestellung des Kreiswahlausschusses wie die amtlichen Veröffentlichungen der Stadt- oder Landkreise im Wahlkreis bekannt. Die Landkreise und Stadtkreise sind verpflichtet, die erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

§ 13

Wahlvorsteher und Wahlvorstände

- (1) Die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter werden vom Bürgermeister berufen.
- (2) Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sechs vom Bürgermeister zu berufenden Wahlberechtigten als Beisitzern. Die in der Gemeinde bestehenden Parteien sollen angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Die Gemeinden sind verpflichtet, die erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

§ 14

Wahlvorsteher und Briefwahlvorstände

- (1) Die Briefwahlvorstände haben ihren Sitz am Sitz des Kreiswahlleiters, wenn dieser nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Wahlvorsteher für die Briefwahl, ihre Stellvertreter und die weiteren Beisitzer des Briefwahlvorstandes werden, wenn nach § 10 Abs.2 für eine einzelne Gemeinde ein oder mehrere Briefwahlvorstände einzusetzen sind, vom Bürgermeister dieser Gemeinde, im übrigen vom Kreiswahlleiter berufen.
- (3) Für die Zusammensetzung der Briefwahlvorstände gilt § 13 Abs.2 entsprechend.
- (4) Sind nach § 10 Abs.2 für einzelne oder für mehrere Gemeinden Briefwahlvorstände eingesetzt, sind die Gemeinden, im übrigen die Landkreise verpflichtet, die erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

§ 15

Mitgliedschaft in Wahlorganen

(1) Zu Mitgliedern der Wahlausschüsse und Wahlvorstände dürfen nur Wahlberechtigte berufen werden. Sie sollen in dem Gebiet wahlberechtigt sein, für das der Wahlausschuß oder Wahlvorstand bestellt wird.

(2) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden.

§ 16

Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände

(1) Die Wahlausschüsse und Wahlvorstände verhandeln und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Bei den Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Das Nähere über die öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie über deren Verfahren bestimmt die Wahlordnung.

§ 17

Ehrenämter

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Das Nähere hierüber sowie über die reisekostenrechtliche Entschädigung und die Gewährung eines Zehrgeldes bestimmt die Wahlordnung.

(2) Den Beisitzern der Wahlausschüsse und den Mitgliedern der Wahlvorstände kann Ersatz für Sachschäden, die sie bei Ausübung ihres Ehrenamtes erlitten haben, nach den für Ehrenbeamte geltenden Bestimmungen gewährt werden; ein zugleich erlittener Körperschaden schließt eine Ersatzleistung nicht aus.

§ 18

Amtsdauer und Beschlußfähigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände

(1) Die Wahlausschüsse bestehen auch nach der Hauptwahl fort, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode.

(2) Mitglieder der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände können aus wichtigem Grund entpflichtet oder ersetzt werden.

(3) Die Wahlausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig.

(4) Die Wahlvorstände sind beschlußfähig

während der Wahlhandlung, wenn mindestens drei Mitglieder,

bei der Feststellung des Wahlergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder,

darunter jeweils der Wahlvorsteher und der von ihm aus den Beisitzern bestellte Schriftführer oder ihre Stellvertreter,

anwesend sind. Fehlende Beisitzer sind vom Wahlvorsteher durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn dies zur Herstellung der Beschlußfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist.

5. ABSCHNITT

Vorbereitung der Wahl

§ 19

Wahltag

Die Regierung bestimmt den Wahltag und gibt ihn im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt. Der Wahltag ist auf einen Sonntag festzusetzen.

§ 20

Mitwirkung der Landkreise und Gemeinden

Die Landkreise und Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet. Das Innenministerium kann den Landkreisen und Gemeinden Weisungen erteilen.

§ 21

Wählerverzeichnisse

(1) Die Aufstellung der Wählerverzeichnisse obliegt den Gemeinden. Sie führen für jeden Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis.

(2) In die Wählerverzeichnisse einer Gemeinde sind alle Personen einzutragen, die voraussichtlich am Wahltag das Wahlrecht und in der Gemeinde ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten.

(3) Das Wählerverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl öffentlich auszuliegen.

(4) Jeder Wahlberechtigte, der ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister. Gegen seine Entscheidung kann binnen zwei Tagen nach ihrer Zustellung Beschwerde an den Kreiswahlleiter erhoben werden. Der Kreiswahlleiter entscheidet spätestens am vierten Tag vor der Wahl über die Beschwerde.

(5) Das Nähere über die Aufstellung, die Berichtigung und den Abschluß der Wählerverzeichnisse, über deren öffentliche Auslegung sowie über das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren bestimmt die Wahlordnung.

§ 22

Wahlscheine

(1) Ein Wahlberechtigter, der verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

(2) Bei Versagung eines Wahlscheines gilt § 21 Abs.4 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

(3) Das Nähere über die Voraussetzungen für die Erteilung und Ausgabe der Wahlscheine und Briefwahlunterlagen sowie über das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren bestimmt die Wahlordnung. Sie kann für besondere Fälle zulassen, daß Wahlscheine von Amts wegen erteilt werden.

§ 23

Wahlräume und deren Ausstattung

(1) Die Gemeinden haben für die Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume zu sorgen und das erforderliche Bedienungspersonal zu stellen.

(2) Das Nähere über die Ausstattung der Wahlräume und die Beschaffung der Stimmzettel und Wahlumschläge bestimmt die Wahlordnung.

6. ABSCHNITT

Wahlvorschläge

§ 24

Aufstellung von Wahlbewerbern und Unterzeichnung der Wahlvorschläge

(1) Parteien müssen ihre Bewerber in einer Versammlung ihrer wahlberechtigten Mitglieder im Wahlkreis (Mitgliederversammlung) oder in einer Versammlung der von diesen nicht früher als 18 Monate vor Ablauf der Wahlperiode aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) in den letzten 15 Monaten vor Ablauf der Wahlperiode in geheimer Wahl aufstellen. In Stadtkreisen, die mehrere ganze Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diese Wahlkreise in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt werden.

(2) Wahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs.2 des

Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein. Parteien, die während der letzten Wahlperiode im Landtag nicht vertreten waren, bedürfen für ihre Wahlvorschläge außerdem der Unterschriften von mindestens 150 Wahlberechtigten des Wahlkreises. Wahlvorschläge für Einzelbewerber müssen von mindestens 150 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterschriften müssen jeweils persönlich und handschriftlich geleistet werden. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner ist in den Fällen der Sätze 2 und 3 bei Einreichung des Wahlvorschlags, spätestens bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, nachzuweisen.

(3) Die einen Wahlvorschlag unterzeichnenden Wahlberechtigten können nicht zugleich andere Wahlvorschläge unterzeichnen.

(4) Parteien müssen nachweisen, daß sie ihre Bewerber nach den Vorschriften des Absatzes 1 und satzungsgemäß aufgestellt haben. In einen Wahlvorschlag dürfen nur Bewerber aufgenommen werden, die hierzu schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

(5) Das Nähere über die Unterzeichnung der Wahlvorschläge und über den Nachweis der ordnungsmäßigen Aufstellung der Bewerber bestimmt die Wahlordnung.

§ 25

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Bewerber und Ersatzbewerber einer Partei können höchstens in zwei Wahlkreisen vorgeschlagen werden. Niemand darf in einem Wahlkreis in verschiedenen Wahlvorschlägen vorgeschlagen werden.

(2) Das Nähere über Form und Inhalt der Wahlvorschläge bestimmt die Wahlordnung. Sie kann für Wahlvorschläge für Einzelbewerber vorschreiben, daß sie ein Kennwort enthalten müssen.

§ 26

Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge müssen spätestens am 45.Tag vor der Wahl bis 18 Uhr beim zuständigen Kreiswahlleiter schriftlich eingereicht werden.

(2) Das Nähere über die einzureichenden Nachweise und deren Form und Inhalt sowie über die Zuständigkeit für die Ausstellung von Wahlrechtsbescheinigungen und Wählbarkeitsbescheinigungen bestimmt die Wahlordnung.

§ 27

Vertrauensleute

(1) In jedem Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauensleute bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute

te benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

(3) Die Vertrauensleute können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

§ 28

Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen

(1) Ein Wahlvorschlag kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensleute zurückgenommen oder geändert werden. Die Vorschriften über die Aufstellung der Bewerber, die Unterzeichnung des Wahlvorschlags und die Beibringung von weiteren Unterschriften bleiben unberührt.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß eine Zurücknahme oder Änderung nur bis zur Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags zulässig ist, eine Änderung ferner nur dann, wenn der Bewerber oder Ersatzbewerber gestorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat. Das Verfahren nach § 24 braucht bei einer solchen Änderung nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 24 Abs.2 bedarf es nicht.

§ 29

Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensleute und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein Wahlvorschlag ist nicht gültig, wenn

1. die Form oder Frist des § 26 Abs.1 nicht gewahrt ist,
2. die nach § 24 Abs.2 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
3. bei dem Wahlvorschlag einer Partei die Parteibezeichnung fehlt oder die Nachweise des § 24 Abs.4 nicht erbracht sind.

Ist der Bewerber oder Ersatzbewerber so mangelhaft bezeichnet, daß seine Person nicht feststeht, ist der Wahlvorschlag für diesen Bewerber oder Ersatzbewerber ungültig.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags (§ 30 Abs.1) können Mängel nicht mehr behoben werden.

§ 30

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlausschuß entscheidet am 40.Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(2) Der Kreiswahlausschuß hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, die verspätet eingegangen sind oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Wahlordnung nicht entsprechen. Beziehen sich die Beanstandungen nur auf einzelne Bewerber, so sind diese zu streichen. Wird auf einem Wahlvorschlag der Bewerber gestrichen und ist ein Ersatzbewerber benannt, so tritt der Ersatzbewerber an die Stelle des Bewerbers.

(3) Die Prüfungspflicht des Kreiswahlausschusses erstreckt sich nur auf die Wahlvorschläge und die zu ihnen zu erbringenden Nachweise. Tatsachen, die dem Kreiswahlausschuß zuverlässig bekannt oder die offenkundig sind, können jedoch von ihm berücksichtigt werden. Das Nähere über die Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge bestimmt die Wahlordnung.

§ 31

Rechtsmittel

(1) Die Vertrauensleute können gegen Verfügungen der Kreiswahlleiter im Mängelbeseitigungsverfahren (§ 29) den Kreiswahlausschuß anrufen.

(2) Weist der Kreiswahlausschuß einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann bis 18 Uhr des dritten Tages nach der Verkündung der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuß erhoben werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensleute des zurückgewiesenen Wahlvorschlags, der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen die Zulassung eines Wahlvorschlags Beschwerde erheben.

(3) Die Beschwerdeentscheidungen des Landeswahlausschusses müssen spätestens am 30.Tag vor der Wahl ergehen.

(4) Das Nähere über das Verfahren nach Absatz 1 und über das Beschwerdeverfahren nach Absatz 3 bestimmt die Wahlordnung.

§ 32

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge wie die amtlichen Veröffentlichungen der Stadt- oder Landkreise im Wahlkreis spätestens am 20. Tag vor der Wahl bekannt.

(2) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge in den Bekanntmachungen der Kreiswahlleiter richtet sich bei den im Landtag vertretenen Parteien nach der Stimmzahl dieser Parteien bei der letzten Landtagswahl. Im Anschluß hieran sind sonstige Parteien in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ausgeschriebenen Parteinamen aufzuführen. Sodann folgen die übrigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Kreiswahlleiter. Die Wahlvorschläge sind in der angegebenen Reihenfolge fortlaufend zu numerieren. Hat in einem Wahlkreis eine in anderen Wahlkreisen vertretene Partei keinen Wahlvorschlag eingereicht oder ist ihr Wahlvorschlag zurückgewiesen worden, so fällt die Nummer dieser Partei aus.

7. ABSCHNITT

Wahlhandlung

§ 33

Wahlzeit

Die Wahl im Wahlbezirk kann am Wahltag von 8 Uhr bis 18 Uhr ausgeübt werden. Die Wahlordnung kann für besondere Verhältnisse eine andere Festsetzung der Wahlzeit zulassen.

§ 34

Öffentlichkeit der Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(2) Der Wahlvorstand hat für den geordneten Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen. Er kann insbesondere Personen, welche die Ruhe oder Ordnung stören, nach vergeblicher Ermahnung aus dem Wahlraum und den Zugängen zum Wahlraum verweisen. Ist der Betroffene in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen oder hat er einen Wahlschein, so ist ihm zuvor Gelegenheit zur Ausübung des Wahlrechts zu geben.

§ 35

Unzulässige Wahlpropaganda, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen

(1) In dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

(2) Die Veröffentlichung der Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

§ 36

Wahrung des Wahlheimnisses

Die zur Wahrung des Wahlheimnisses erforderlichen Vorkehrungen regelt die Wahlordnung. Der Wahlvorsteher hat die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen.

§ 37

Stimmzettel, Wahlumschläge

(1) Für die Wahl dürfen nur amtliche Stimmzettel in amtlich abgestempelten Wahlumschlägen verwendet werden. Stimmzettel und Wahlumschläge müssen innerhalb eines Wahlkreises in Form und Farbe einheitlich sein.

(2) Auf dem Stimmzettel erhält jeder im Wahlkreis zugelassene Wahlvorschlag eines von mehreren untereinander stehenden waagrechten Feldern. Jedes Feld enthält

1. die laufende Nummer des Wahlvorschlags,
2. den Namen, Beruf oder Stand und Wohnort und, soweit es zur Vermeidung von Zweifeln über die Person erforderlich ist, auch den Geburtstag und Geburtsort des aufgestellten Bewerbers und gegebenenfalls des Ersatzbewerbers,
3. bei Wahlvorschlägen von Parteien den Namen der Partei, gegebenenfalls unter Beifügung der geführten Kurzbezeichnung, bei anderen Wahlvorschlägen die Bezeichnung »Einzelbewerber«,
4. einen ausreichend großen Kreis für die Stimmabgabe (§ 38).

Die Wahlvorschläge sind in der in § 32 Abs. 2 bestimmten Reihenfolge unter der ihnen hiernach zukommenden laufenden Nummer aufzuführen. Für ausgefallene Nummern sind keine Felder freizulassen.

(3) Die Wahlordnung kann weitere Bestimmungen über Form und Inhalt des Stimmzettels und über die Beschaffenheit der Wahlumschläge treffen.

(4) Das Innenministerium kann zulassen, daß anstelle von Stimmzetteln amtlich zugelassene Stimmzählgeräte verwendet werden.

§ 38

Stimmabgabe

(1) Wer seine Stimme im Wahlraum abgibt, erhält dort einen Stimmzettel und einen Wahlumschlag. Er

kann erforderlichenfalls weitere Stimmzettel und Wahlumschläge nachfordern.

(2) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Wahlberechtigter, der nicht lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.

(3) Der Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht in der Weise aus, daß er auf dem Stimmzettel in einen der hinter den Wahlvorschlägen befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheiden will. Der so gekennzeichnete Stimmzettel ist in den Wahlumschlag zu legen.

(4) Über Zweifelsfragen, die sich bei der Stimmabgabe im Wahlraum ergeben, entscheidet der Wahlvorstand.

(5) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem auf dem Wahlbriefumschlag als Empfänger vorgesehenen Kreiswahlleiter oder Bürgermeister im Wahlbrief den verschlossenen Wahlumschlag, der den Stimmzettel enthält, sowie den Wahlschein so rechtzeitig zu übersenden, daß er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Auf dem Wahlschein ist durch Unterschrift an Eides Statt zu versichern, daß der Wähler den Stimmzettel persönlich oder nach Absatz 2 Satz 2 gekennzeichnet hat.

(6) Im einzelnen wird der Vorgang der Stimmabgabe und die Ausübung der Briefwahl durch die Wahlordnung geregelt.

8. ABSCHNITT

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 39

Öffentlichkeit der Ergebnisfeststellung

Das Wahlergebnis ist in öffentlicher Sitzung zu ermitteln und festzustellen.

§ 40

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis im Wahlbezirk fest.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über sonstige bei der Feststellung des Wahlergebnisses sich ergebende Fragen.

(3) Das Nähere über die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe bestimmt die Wahlordnung.

§ 41

Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Der Briefwahlvorstand stellt nach Beendigung der Wahlhandlung das Wahlergebnis aus den ihm zugewiesenen Wahlbriefen fest.

(2) § 40 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 42

Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
2. in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
3. nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
4. keine Kennzeichnung enthält,
5. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
6. ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten ist,
7. eine Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz enthält oder wenn sich in dem Wahlumschlag sonst eine derartige Äußerung befindet.

(2) Leer abgegebene Wahlumschläge werden als ungültige Stimmen gewertet. Mehrere in einem Wahlumschlag abgegebene Stimmzettel gelten als eine gültige Stimme, wenn sie gleich gekennzeichnet sind oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; bei inhaltlich verschiedener Kennzeichnung gelten sie als eine ungültige Stimme.

(3) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beiliegt,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit

der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,

6. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(4) Die Stimme eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, daß er vor dem oder am Wahltag stirbt, aus Baden-Württemberg verzieht oder sein Wahlrecht nach § 7 Abs. 2 verliert.

§ 43

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Der Kreiswahlausschuß stellt das Wahlergebnis im Wahlkreis fest. Er hat dabei die Feststellungen der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände nachzuprüfen. Er kann fehlerhafte Entscheidungen abändern; zurückgewiesene Wahlbriefe kann er nicht zulassen.

(2) § 40 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 44

Feststellung des Wahlergebnisses im Land und Sitzverteilung

(1) Der Landeswahlausschuß ermittelt auf Grund der von den Kreiswahlausschüssen getroffenen Feststellungen das Ergebnis der Wahl im Land und stellt es fest. Zählfehler kann er berichtigen. Im übrigen kann er die Feststellungen nur ändern, wenn sie offenkundig unrichtig sind.

(2) Auf Grund des von ihm festgestellten Ergebnisses beschließt der Landeswahlausschuß über die Sitzverteilung und stellt die hiernach gewählten Bewerber fest (§ 2). Bewerber, die in zwei Wahlkreisen aufgestellt sind (§ 25 Abs. 1 Satz 1) und in jedem der beiden Wahlkreise einen Sitz erlangt haben, gelten in dem Wahlkreis als gewählt, in dem sie den Sitz mit der höchsten Stimmenzahl des Wahlkreises (§ 2 Abs. 3 Satz 1) erlangt haben. Trifft dies in beiden Wahlkreisen oder in keinem von beiden zu, so gelten sie in dem Wahlkreis als gewählt, in dem sie die höhere Stimmenzahl erreicht haben. Für den anderen Wahlkreis gilt in beiden Fällen § 47 Abs. 1 entsprechend.

§ 45

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Landeswahlleiter macht das vom Landeswahlausschuß festgestellte Ergebnis der Wahl im Land einschließlich der Sitzverteilung und der gewählten Bewerber im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt. Er benachrichtigt die gewählten Bewerber von ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 46

Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag

(1) Die gewählten Bewerber erwerben die Mitgliedschaft im Landtag mit dem frist- und formgerechten Eingang der Annahmeerklärung auf die Benachrichtigung nach § 45 Satz 2 beim Landeswahlleiter. Geht bis zum Ablauf der in § 45 Satz 2 bestimmten Frist beim Landeswahlleiter keine oder keine formgerechte Erklärung ein, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Annahme- und Ablehnungserklärungen können nicht widerrufen werden.

(2) Der Landeswahlleiter stellt den Bewerbern, die die Wahl angenommen haben oder bei denen die Wahl als angenommen gilt, eine Wahlurkunde aus.

9. ABSCHNITT

Ausscheiden und Ersatz von Abgeordneten

§ 47

Mandatsnachfolge

(1) Lehnt ein gewählter Bewerber die Annahme der Wahl ab, stirbt er vor der Annahme der Wahl, verliert er vor der Annahme der Wahl die Wählbarkeit oder scheidet ein Abgeordneter aus dem Landtag aus, so tritt der Ersatzbewerber (§ 1 Abs. 2 Satz 1) an seine Stelle. Ist kein Ersatzbewerber vorhanden, so finden die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 2 und des § 2 Abs. 5 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß gewählte Bewerber, die zugleich in einem zweiten Wahlkreis als Bewerber oder Ersatzbewerber aufgestellt waren, für die Mandatsnachfolge ausscheiden. Hinsichtlich der Parteizugehörigkeit des Bewerbers oder Abgeordneten ist entscheidend, für welche Partei er bei der Wahl aufgetreten ist.

(2) Ein Abgeordneter scheidet aus dem Landtag aus

1. durch Tod,
2. durch Mandatsverzicht (Artikel 41 Abs. 2 der Landesverfassung),

3. durch Verlust der Wählbarkeit (Artikel 41 Abs.3 der Landesverfassung),
4. durch Ungültigerklärung der Wahl oder der Sitzzuteilung im Wahlprüfungsverfahren (§ 52),
5. durch Aberkennung des Mandats (Artikel 42 der Landesverfassung).

§ 48

Feststellung der Mandatsnachfolge

Die Feststellung, welcher Bewerber nach der Ablehnung eines gewählten Bewerbers oder dem Ausscheiden eines Abgeordneten nachrückt, trifft der Landeswahlleiter. In den Fällen des § 47 Abs.2 kann er diese Feststellung erst treffen, nachdem ihm das Ausscheiden des Abgeordneten vom Präsidenten des Landtags schriftlich mitgeteilt worden ist.

§ 49

Folgen eines Parteiverbots

Wird eine Partei oder eine Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 21 Abs.2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren die Abgeordneten, die dieser Partei oder Teilorganisation zur Zeit der Stellung des Verbotsantrags oder der Verkündung des Urteils angehört haben, ihren Sitz. § 47 Abs.1 und § 48 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß Bewerber, die der verbotenen Partei oder Teilorganisation zur Zeit der Antragstellung oder der Verkündung des Urteils angehört haben, für die Mandatsnachfolge unberücksichtigt bleiben. Sind keine geeigneten Mandatsnachfolger vorhanden, so bleiben freigewordene Sitze unbesetzt.

10. ABSCHNITT

Nachwahl und Wiederholungswahl

§ 50

Nachwahl

(1) Steht fest, daß die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus einem sonstigen Grund in einem Wahlkreis oder einem Wahlbezirk nicht durchgeführt werden kann, oder wird ein offenkundiger, vor der Wahl nicht mehr behebbarer Mangel festgestellt, wegen dem die Wahl im Fall ihrer Durchführung im Wahlprüfungsverfahren ganz oder teilweise für ungültig erklärt werden müßte, sagt der Kreiswahlleiter die Wahl ganz oder teilweise ab und macht dies öffentlich mit dem Hinweis bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird.

(2) Ist in einem Wahlkreis oder einem Wahlbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden, findet eine Nachwahl statt. Die Nachwahl soll spätestens drei Wochen nach dem Tag der Hauptwahl stattfinden. Den Tag der Nachwahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(3) Die Nachwahl findet nach denselben Vorschriften und auf denselben Grundlagen wie die Hauptwahl statt.

(4) Das Nähere über die Vorbereitung und Durchführung der Nachwahl bestimmt die Wahlordnung.

§ 51

Wiederholungswahl

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

(2) Bei der Wiederholungswahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verstrichen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

(3) Die Wiederholungswahl muß spätestens 60 Tage nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch welche die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Ist die Wahl nur teilweise für ungültig erklärt worden, so unterbleibt die Wiederholungswahl, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten nach dem genannten Zeitpunkt der Landtag neu gewählt wird. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(4) Das Nähere über die Vorbereitung und Durchführung der Wiederholungswahl bestimmt die Wahlordnung.

(5) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt.

11. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 52

Anfechtung

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf die Vorbereitung und Durchführung der Wahl beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz und in der Landeswahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren nach dem Wahlprüfungsgesetz angefochten werden.

§ 53

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 17 Abs.1 ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen Ehrenamts entzieht oder
2. entgegen § 35 Abs.2 Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr.1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr.2 mit einer Geldbuße bis zu 100000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr.1
 - a) der Landeswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Beisitzers im Landeswahlausschuß,
 - b) der Kreiswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Wahlvorstehers, eines stellvertretenden Wahlvorstehers oder eines Beisitzers im Wahlvorstand oder im Kreiswahlausschuß unberechtigt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen Amtes entzieht,
2. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr.2 der Landeswahlleiter.

§ 54

Wahlkosten

(1) Die Kosten der Landtagswahlen trägt das Land. Es erstattet den Landkreisen und Gemeinden die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen einschließlich der Übermittlung des Wahlergebnisses entstandenen notwendigen Kosten unter Ausschluß der laufenden Ausgaben persönlicher und sachlicher Art. Für die Inanspruchnahme von Räumen in Anstalten und Gebäuden der Landkreise und Gemeinden wird keine Vergütung gewährt.

(2) Art und Höhe des Kostenersatzes bestimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

§ 55

Wahlordnung

Das Innenministerium erläßt durch Rechtsverordnung (Wahlordnung) die in diesem Gesetz vorgese-

henen und die zu seiner Durchführung sonst erforderlichen Vorschriften. In der Wahlordnung können auch Sonderbestimmungen über das Wahlverfahren in Krankenhäusern, Heimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie für solche Wahlberechtigte getroffen werden, deren Wohnstätten aus gesundheits- oder viehseuchenpolizeilichen Gründen gesperrt sind.

§ 56

Ermächtigung zur Verkürzung von Fristen und Terminen bei Auflösung des Landtags

Bei einer Auflösung des Landtags vor Ablauf der Wahlperiode kann das Innenministerium, um eine ordnungsgemäße Vorbereitung der Wahl zu gewährleisten, die in diesem Gesetz und in der Wahlordnung bestimmten Fristen und Termine durch Rechtsverordnung abkürzen oder ändern und damit zusammenhängende ergänzende Verfahrensvorschriften erlassen.

§ 57

Fristen und Termine

Die in diesem Gesetz und in der Wahlordnung bestimmten Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, daß der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 58

Wahlstatistik

(1) Bei der statistischen Bearbeitung des Ergebnisses der Wahlen zum Landtag dürfen auch Statistiken über die Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung ihrer Stimmabgabe erstellt werden. Die Aufgliederung des Wahlergebnisses nach Geschlechtern und Altersgruppen ist jedoch nur in Gemeinden oder Wahlbezirken, die vom Landeswahlleiter im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt dazu bestimmt worden sind, und nur dann zulässig, wenn dadurch die Stimmabgabe der einzelnen Wähler nicht erkennbar werden kann.

(2) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 59*

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

* Diese Vorschrift bezieht sich auf das Gesetz in der ursprünglichen Fassung vom 9. Mai 1955 (GBL S. 71).

Anlage
(Zu § 5 Abs.1 Satz 2)

**Einteilung des Landes in Wahlkreise für die
Wahlen zum Landtag von Baden-Württemberg**

Num- mer	Name	Gebiet			
1	Stuttgart I	Stadtbezirke Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd mit Kaltental, Stuttgart-West mit Rotwildpark, Schwarzwildpark und Solitude des Stadtkreises Stuttgart	7	Esslingen	Gemeinden Aichwald, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Neuhausen auf den Fildern und Ostfildern des Landkreises Esslingen
2	Stuttgart II	Stadtbezirke Birkach mit Kleinhohenheim und Schönbach, Degerloch mit Hoffeld, Hedelfingen mit Lederberg und Rohracker, Möhringen mit Fasanenhof und Sonnenberg, Plieningen mit Asemwald, Hohenheim und Steckfeld, Sillenbuch mit Heumaden und Riedenbergl, Vaihingen mit Büsnau, Dürtlewang und Rohr des Stadtkreises Stuttgart	8	Kirchheim	Gemeinden Altbach, Baltmannsweiler, Bissingen an der Teck, Deizisau, Dettingen unter Teck, Erkenbrechtsweiler, Hochdorf, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Königen, Lenningen, Lichtenwald, Neidlingen, Notzingen, Ohmden, Owen, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Weilheim an der Teck, Wendlingen am Neckar und Wernau (Neckar) des Landkreises Esslingen
3	Stuttgart III	Stadtbezirke Botnang, Feuerbach, Mühlhausen mit Freiberg, Hofen, Mönchfeld und Neugereut, Münster, Stammheim, Weilimdorf mit Bergheim, Giebel, Hausen und Wolfbusch, Zuffenhausen mit Neuwirtshaus, Rot und Zazenhausen des Stadtkreises Stuttgart	9	Nürtingen	Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Filderstadt, Frickenhausen, Großbettlingen, Kohlberg, Leinfeld-Echterdingen, Neckartailfingen, Nerkartenzlingen, Neuffen, Nürtingen, Oberboihingen, Schlaitdorf, Unterensingen und Wolfschlugen des Landkreises Esslingen
4	Stuttgart IV	Stadtbezirke Stuttgart-Ost mit Frauenkopf, Bad Cannstatt mit Burgholzof, Sommerrain und Steinhaldenfeld, Obertürkheim mit Uhlbach, Untertürkheim mit Luginsland und Rotenberg, Wangen des Stadtkreises Stuttgart	10	Göppingen	Gemeinden Adelberg, Albershausen, Birenbach, Börtlingen, Ebersbach an der Fils, Eislingen/Fils, Eschenbach, Göppingen, Heiningen, Ottenbach, Rechberghausen, Schlat, Schlierbach, Uhingen, Wäscheneuren und Wangen des Landkreises Göppingen
5	Böblingen	Gemeinden Altdorf, Böblingen, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Magstadt, Schönaich, Sindelfingen, Steinenbronn, Waldenbuch und Weil im Schönbuch des Landkreises Böblingen	11	Geislingen	Gemeinden Aichelberg, Bad Ditzenbach, Bad Überkingen, Böhmenkirch, Boll, Deggingen, Donzdorf, Drackenstein, Dürnau, Gammelshausen, Geislingen an der Steige, Gingen an der Fils, Gruibingen, Hattenhofen, Hohenstadt, Kuchen, Lauterstein, Mühlhausen im Täle, Salach, Süßen, Wiesensteig und Zell unter Ai-
6	Leonberg	Gemeinden Aidlingen, Bondorf, Deckenpfronn, Ehnningen, Gärtringen, Gäufelden,			

		chelberg des Landkreises Göppingen			gen, Ilsfeld, Ittlingen, Kirchardt, Lauffen am Neckar, Leingarten, Massenbachhausen, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Schwaigern, Siegelsbach, Talheim, Untergruppenbach und Zaberfeld des Landkreises Heilbronn
12	Ludwigsburg	Gemeinden Asperg, Kornwestheim, Ludwigsburg, Möglingen und Remseck am Neckar des Landkreises Ludwigsburg			
13	Vaihingen	Gemeinden Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen, Oberriexingen, Schwieberdingen, Sersheim und Vaihingen an der Enz des Landkreises Ludwigsburg	20	Neckarsulm	Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Wimpfen, Eberstadt, Ellhofen, Erlenbach, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Jagsthausen, Langenbrettach, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Möckmühl, Neckarsulm, Neudenaу, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Untereisesheim, Weinsberg, Widern und Wüstenrot des Landkreises Heilbronn
14	Bietigheim-Bissingen	Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönnigheim, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemmrigheim, Großbottwar, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Marbach am Neckar, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm und Walheim des Landkreises Ludwigsburg	21	Hohenlohe	Hohenlohekreis Gemeinden Blaufelden, Braunsbach, Gerabronn, Langenburg, Schrozberg und Untermünkheim des Landkreises Schwäbisch Hall
15	Waiblingen	Gemeinden Fellbach, Korb, Leutenbach, Schwaikheim, Waiblingen und Winnenden des Rems-Murr-Kreises	22	Schwäbisch Hall	Gemeinden Bühlertann, Bühlerzell, Crailsheim, Fichtenau, Fichtenberg, Frankenhardt, Gaildorf, Ilshofen, Kirchberg an der Jagst, Kreßberg, Mainhardt, Michelbach an der Bilz, Michelfeld, Oberrot, Obersontheim, Rosengarten, Rot am See, Satteldorf, Schwäbisch Hall, Stimpfach, Sulzbach-Laufen, Vellberg, Wallhausen und Wolpertshausen des Landkreises Schwäbisch Hall
16	Schorndorf	Gemeinden Berglen, Kernen im Remstal, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Urbach, Weinstadt und Winterbach des Rems-Murr-Kreises	23	Main-Tauber	Main-Tauber-Kreis
17	Backnang	Gemeinden Alfdorf, Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großerlach, Kaisersbach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal und Welzheim des Rems-Murr-Kreises	24	Heidenheim	Landkreis Heidenheim
18	Heilbronn	Stadtkreis Heilbronn	25	Schwäbisch Gmünd	Gemeinden Abtsgmünd, Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Möggingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot und Waldstetten des Ostalbkreises
19	Eppingen	Gemeinden Abstatt, Bad Rappenau, Beilstein, Brackenheim, Cleeborn, Eppingen, Flein, Gemmingen, Güglin-			

26	Aalen	Gemeinden Aalen, Adelmansfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stöttlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen und Wört des Ostalbkreises		Loffenau, Muggensturm, Ötigheim, Rastatt, Steinmauern und Weisenbach des Landkreises Rastatt	
			33	Baden-Baden	Stadtkreis Baden-Baden
					Gemeinden Bühl, Bühlertal, Hügelsheim, Lichtenau, Ottersweier, Rheinmünster und Sinzheim des Landkreises Rastatt
			34	Heidelberg	Stadtkreis Heidelberg
27	Karlsruhe I	Stadtteile Beiertheim-Bulach, Durlach-Aue, Grötzingen, Grünwettersbach, Hagsfeld, Hohenwettersbach, Innenstadt-Ost, Oststadt, Palmbach, Rintheim, Rüppurr, Stupferich, Südstadt, Waldstadt, Weiherfeld-Dammerstock und Wolfartsweier des Stadtkreises Karlsruhe	35	Mannheim I	Stadtbezirke Feudenheim, Innenstadt, Jungbusch-Mühlau, Luzenberg, Neckarstadt und Neuostheim des Stadtkreises Mannheim
			36	Mannheim II	Stadtbezirke Blumenau, Gartenstadt, Käfertal, Sandhofen, Schönau, Speckweggebiet, Vogelstang, Waldhof und Wallstadt des Stadtkreises Mannheim
28	Karlsruhe II	Stadtteile Daxlanden, Grünwinkel, Innenstadt-West, Knielingen, Mühlburg, Neureut, Nordweststadt, Oberreut, Südweststadt und Weststadt des Stadtkreises Karlsruhe	37	Mannheim III	Stadtbezirke Almenhof, Friedrichsfeld, Lindenhof, Neckarau, Neuhermsheim, Niederfeld, Oststadt, Rheinau, Schwetzingenstadt und Sekkenheim des Stadtkreises Mannheim
29	Bruchsal	Gemeinden Bad Schönborn, Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard, Kronau, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Philippsburg, Ubstadt-Weiher und Waghäusel des Landkreises Karlsruhe	38	Neckar-Odenwald	Neckar-Odenwald-Kreis
			39	Weinheim	Gemeinden Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Heddesbach, Heddesheim, Heiligkreuzsteinach, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Laudenschlag, Schönau, Schriesheim, Weinheim und Wilhelmshausen des Rhein-Neckar-Kreises
30	Bretten	Gemeinden Bretten, Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Gondelsheim, Graben-Neudorf, Kraichtal, Kürnbach, Linkenheim-Hochstetten, Oberderdingen, Stutensee, Sulzfeld, Walzbachtal, Weingarten (Baden) und Zaisenhausen des Landkreises Karlsruhe	40	Schwetzingen	Gemeinden Altlußheim, Brühl, Eppelheim, Hockenheim, Ketsch, Malsch, Mühlhausen, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt, Rauenberg, Reilingen, Sandhausen, Sankt Leonrot, Schwetzingen und Walldorf des Rhein-Neckar-Kreises
31	Ettlingen	Gemeinden Ettlingen, Karlsbad, Malsch, Marxzell, Pfinzthal, Rheinstetten und Waldbronn des Landkreises Karlsruhe	41	Sinsheim	Gemeinden Angelbachtal, Bammental, Dielheim, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Gaiberg, Helmstadt-Bargen, Leimen, Lobbach, Mauer, Meckesheim, Neckar-
32	Rastatt	Gemeinden Au am Rhein, Bietigheim, Bischweier, Durmersheim, Elchesheim-Illingen, Forbach, Gaggenau, Gernsbach, Iffezheim, Kuppenheim,			

		bischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Nußloch, Reichartshausen, Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Wiesenbach, Wiesloch und Zuzenhausen des Rhein-Neckar-Kreises	49	Emmendingen	Landkreis Emmendingen
			50	Lahr	Gemeinden Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Gutach (Schwarzwaldbahn), Haslach im Kinzigtal, Hausach, Hofstetten, Hornberg, Kappelgrafenhäuser, Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach, Oberwolfach, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach, Steinach und Wolfach des Ortenaukreises
42	Pforzheim	Stadtkreis Pforzheim			
43	Calw	Landkreis Calw			
44	Enz	Enzkreis			
45	Freudenstadt	Landkreis Freudenstadt			
46	Freiburg I	Stadtteile Altstadt, Ebnet, Günterstal, Herdern, Kappel, Littenweiler, Mittelwiehre, Neuburg, Oberau, Oberwiehre und Waldsee des Stadtkreises Freiburg Gemeinden Breitnau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, Oberried, Sankt Märgen, Sankt Peter, Schluchsee, Stegen und Titisee-Neustadt des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald	51	Offenburg	Gemeinden Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Durbach, Gengenbach, Hohberg, Neuried, Nordrach, Oberharmersbach, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Schutterwald und Zell am Harmersbach des Ortenaukreises
			52	Kehl	Gemeinden Achern, Appenweier, Kappelrodeck, Kehl, Lauf, Lautenbach, Oberkirch, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Seebach und Willstätt des Ortenaukreises
47	Freiburg II	Stadtteile Betzenhausen, Brühl, Haslach, Hochdorf, Landwasser, Lehen, Mooswald, Munzingen, Opfingen, Sankt Georgen, Stühlingen, Tiengen, Unterwiehre, Waltershofen und Zähringen des Stadtkreises Freiburg	53	Rottweil	Landkreis Rottweil
			54	Villingen-Schwenningen	Gemeinden Bad Dürkheim, Brigachtal, Dauchingen, Furtwangen, Gütenbach, Königsfeld im Schwarzwald, Mönchweiler, Niereschach, Sankt Georgen im Schwarzwald, Schönwald im Schwarzwald, Schonach im Schwarzwald, Triberg im Schwarzwald, Tuningen, Unterkirnach, Villingen-Schwenningen und Vöhrenbach des Schwarzwald-Baar-Kreises
48	Breisgau	Gemeinden Au, Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Buggingen, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten, Eschbach, Gottenheim, Hartheim, Heitersheim, Horben, Ihringen, March, Merdingen, Merzhausen, Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Staufen im Breisgau, Sulzburg, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl und Wittnau des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald	55	Tuttlingen-Donau-eschingen	Landkreis Tuttlingen Gemeinden Blumberg, Bräunlingen, Donaueschingen und Hüfingen des Schwarzwald-Baar-Kreises
			56	Konstanz	Gemeinden Allensbach, Gaienhofen, Konstanz, Moos, Öhningen, Radolfzell am Bodensee und Reichenau des Landkreises Konstanz

57	Singen	Gemeinden Aach, Bodman-Ludwigshafen, Bisingen am Hochrhein, Eigeltingen, Engen, Gailingen, Gottmadingen, Hilzingen, Hohenfels, Mühlhausen-Ehingen, Mühligen, Orsingen-Nenzingen, Rielasingen-Worblingen, Singen (Hohentwiel), Steißlingen, Stockach, Tengen und Volkertshausen des Landkreises Konstanz	62	Tübingen	Landkreis Tübingen
			63	Balingen	Gemeinden Albstadt, Balingen, Bitz, Dautmergen, Dormentingen, Dotternhausen, Geislingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Straßberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen und Zimmern unter der Burg des Zollernalbkreises
58	Lörrach	Gemeinden Aitern, Bad Bellingen, Binzen, Böllen, Bürchau, Efringen-Kirchen, Eimeldingen, Elbenschwand, Fischingen, Fröhnd, Grenzach-Wyhlen, Hög-Ehrsberg, Hasel, Hausen im Wiesental, Inzlingen, Kandern, Lörrach, Malsburg-Marzell, Maulburg, Neuenweg, Raich, Rümplingen, Sallneck, Schallbach, Schliengen, Schönau im Schwarzwald, Schönenberg, Schopfheim, Steinen, Tegernau, Todtnau, Tunau, Utzenfeld, Weil am Rhein, Wembach, Wieden, Wies, Wieslet, Wittlingen und Zell im Wiesental des Landkreises Lörrach	64	Ulm	Stadtkreis Ulm Gemeinden Balzheim, Blaustein, Dietenheim, Erbach, Hüttisheim, Illerkirchberg, Illerrieden, Schnürpflingen und Staig des Alb-Donau-Kreises
			65	Ehingen	Gemeinden Allmendingen, Altheim, Altheim (Alb), Amstetten, Asselfingen, Ballendorf, Beimerstetten, Berghülen, Bernstadt, Blaubeuren, Börslingen, Breitingen, Dornstadt, Ehingen (Donau), Emeringen, Emerkingen, Griesingen, Grundsheim, Hausen am Bussen, Heroldstatt, Holzkirch, Laichingen, Langenau, Lauterach, Lonsee, Merklingen, Munderkingen, Neenstetten, Nellingen, Nerenstetten, Oberdisingen, Obermarchtal, Oberstadion, Öllingen, Öpfingen, Rammingen, Rechtenstein, Rottenacker, Schelkingen, Setzingen, Untermarchtal, Unterstadion, Unterwachingen, Weidenstetten, Westerheim und Westerstetten des Alb-Donau-Kreises
59	Waldshut	Landkreis Waldshut Gemeinden Rheinfeld (Baden) und Schwörstadt des Landkreises Lörrach			
60	Reutlingen	Gemeinden Eningen unter Achalm, Lichtenstein, Pfullingen, Pliezhausen, Reutlingen, Sonnenbühl, Walddorfhäslach und Wannweil des Landkreises Reutlingen			
61	Hechingen-Münsingen	Gemeinden Bad Urach, Dettingen an der Erms, Engstingen, Gomadingen, Grabenstetten, Grafenberg, Hayingen, Hohenstein, Hülben, Mehrstetten, Metzgingen, Münsingen einschließlich gemeindefreiem Gutsbezirk, Pfronstetten, Riederich, Römerstein, Sankt Johann, Trochtelfingen und Zwiefalten des Landkreises Reutlingen Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Hechingen, Jungingen und Rangendingen des Zollernalbkreises	66	Biberach	Landkreis Biberach
			67	Bodensee	Bodenseekreis
			68	Wangen	Gemeinden Achberg, Aichstetten, Aitrach, Amtzell, Argenbühl, Bad Waldsee, Bad Wurzach, Bergatreute, Isny im Allgäu, Kißlegg, Leutkirch im Allgäu, Vogt, Wangen im Allgäu und Wolfegg des Landkreises Ravensburg
			69	Ravensburg	Gemeinden Altshausen, Aulendorf, Baienfurt, Baidt, Berg, Bodnegg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen,

	Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Königseggwald, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Waldburg, Weingarten, Wilhelmstdorf und Wolpertswende des Landkreises Ravensburg
70	Sigmaringen Landkreis Sigmaringen

Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Landtagswahlgesetzes (Landeswahlordnung – LWO)

Vom 7. September 1983

INHALTSÜBERSICHT

1. Abschnitt: Gliederung des Wahlgebiets	§§	4. Abschnitt: Wahlhandlung	§§
Allgemeine Wahlbezirke	1	1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Sonderwahlbezirke	2	Ausstattung des Wahlvorstandes	33
2. Abschnitt: Wahlorgane		Eröffnung der Wahlhandlung	34
Gemeinsame Kreiswahlausschüsse	3	Stimmabgabe im Wahlraum	35
Unterweisung der Wahlvorstände	4	Stimmabgabe behinderter Wähler	36
Bildung der Briefwahlvorstände	5	Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheines	37
Verfahren der Wahlausschüsse und Wahlvorstände	6	Schluß der Wahlhandlung	38
Bewegliche Wahlvorstände	7	2. Unterabschnitt: Besondere Regelungen	
Ehrenämter	8	Wahl in Sonderwahlbezirken	39
Entschädigung für Inhaber von Ehrenämtern, Zehrgeld	9	Wahl vor einem beweglichen Wahlvorstand	40
3. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl		Briefwahl	41
1. Unterabschnitt: Wählerverzeichnis		5. Abschnitt: Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse	
Aufstellung des Wählerverzeichnisses	10	Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk	42
Form und Inhalt des Wählerverzeichnisses	11	Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse in den Wahlkreisen und im Land	43
Eintragung der Wahlberechtigten	12	Wahlniederschrift	44
Benachrichtigung der Wahlberechtigten	13	Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen	45
Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen	14	Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses	46
Auslegung des Wählerverzeichnisses	15	Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses	47
Einspruch und Beschwerde	16	Niederschrift über die Briefwahl	48
Berichtigung des Wählerverzeichnisses	17	Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses	49
Abschluß des Wählerverzeichnisses	18	Mandatsnachfolge	50
2. Unterabschnitt: Wahlscheine		6. Abschnitt: Nachwahl, Wiederholungswahl	
Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen	19	Nachwahl	51
Wahlscheinanträge	20	Wiederholungswahl	52
Erteilung von Wahlscheinen, Ausgabe von Briefwahlunterlagen	21	7. Abschnitt: Schlußbestimmungen	
Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen	22	Wahlstatistische Auszählungen	53
3. Unterabschnitt: Wahlvorschläge, Stimmzettel		Sicherung der Wählerverzeichnisse, der Wahlscheinverzeichnisse und der Unterstützungsunterschriften	54
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	23	Vernichtung von Wahlunterlagen	55
Inhalt und Form der Wahlvorschläge	24	Inkrafttreten	56
Vorprüfung der Wahlvorschläge	25	Anlagen:	
Zulassung der Wahlvorschläge	26	Anlage 1 (Zu § 21 Abs. 1)	Wahlschein
Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses	27	Anlage 2 (Zu § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 2 Satz 1)	Stimmzettel
Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge	28	Anlage 3 (Zu § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und § 29 Abs. 3 Satz 2)	Wahlumschlag für die Briefwahl
Stimmzettel, Wahlumschläge	29	Anlage 4 (Zu § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 29 Abs. 3 Satz 3)	Wahlbriefumschlag
4. Unterabschnitt: Wahlräume, Wahlzeit		Anlage 5 (Zu § 24 Abs. 4)	Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts
Wahlräume, Wahlurnen	30	Anlage 6 (Zu § 24 Abs. 5 Nr. 1)	Zustimmungserklärung
Wahlzeit	31	Anlage 7 (Zu § 24 Abs. 5 Nr. 2)	Bescheinigung der Wählbarkeit
Wahlbekanntmachung in der Gemeinde	32	Anlage 8 (Zu § 43 Abs. 3 Satz 1 und § 47 Abs. 4 Satz 2)	Schnellmeldung über das Ergebnis der Wahl
		Anlage 9 (Zu § 44 Abs. 1 Satz 1)	Wahlniederschrift
		Anlage 10 (Zu § 44 Abs. 4 Satz 2, § 48 Abs. 2 Satz 3, § 49 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1)	Zusammenstellung der Wahlergebnisse
		Anlage 11 (Zu § 48 Abs. 1 Satz 1)	Niederschrift über die Briefwahl

Auf Grund von § 55 des Gesetzes über die Landtagswahlen (Landtagswahlgesetz – LWG) in der Fassung vom 6. September 1983 (GBL S. 509) wird verordnet:

1. ABSCHNITT

Gliederung des Wahlgebiets

§ 1

Allgemeine Wahlbezirke

(1) Gemeinden mit nicht mehr als 2500 Einwohnern bilden in der Regel einen Wahlbezirk. Ob und wieviele Wahlbezirke in einer Gemeinde gebildet und wie die Wahlbezirke gegeneinander abgegrenzt werden, bestimmt der Bürgermeister.

(2) Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so gebildet und abgegrenzt werden, daß allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Kein Wahlbezirk soll mehr als 2500 Einwohner umfassen. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.

(3) Die Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften wie Lagern, Unterkünften der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei sollen nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke verteilt werden.

(4) Der Kreiswahlleiter kann ein gemeindefreies Gebiet mit einem Wahlbezirk einer angrenzenden Gemeinde zu einem Wahlbezirk vereinigen.

§ 2

Sonderwahlbezirke

Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, kann der Bürgermeister Sonderwahlbezirke zur Stimmabgabe für Inhaber eines Wahlscheines bilden. Mehrere Einrichtungen können zu einem Sonderwahlbezirk zusammengefaßt werden. § 1 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

2. ABSCHNITT

Wahlorgane

§ 3

Gemeinsame Kreiswahlausschüsse

Für mehrere Wahlkreise desselben Land- oder Stadtkreises kann ein gemeinsamer Kreiswahlleiter

berufen und ein gemeinsamer Kreiswahlausschuß bestellt werden. Dies gilt auch, wenn diese Wahlkreise Teile anderer Land- oder Stadtkreise mit umfassen.

§ 4

Unterweisung der Wahlvorstände

(1) Der Bürgermeister hat die Mitglieder der Wahlvorstände vor der Wahl so über ihre Aufgaben zu unterrichten, daß ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist. Der Bürgermeister hat die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter vor Beginn der Wahlhandlung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, zu verpflichten.

(2) Die Unterrichtung der Mitglieder der Briefwahlvorstände und die Verpflichtung der Vorsteher der Briefwahlvorstände und ihrer Stellvertreter obliegt dem Kreiswahlleiter, bei Bildung von Briefwahlvorständen für einzelne oder mehrere Gemeinden nach § 10 Abs. 2 LWG dem Bürgermeister der jeweiligen oder der nach § 5 Abs. 2 betrauten Gemeinde.

§ 5

Bildung der Briefwahlvorstände

(1) Bei der Bildung von Briefwahlvorständen nach § 10 Abs. 1 und 2 LWG darf die Zahl der auf einen Briefwahlvorstand voraussichtlich entfallenden Wahlbriefe nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben; auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen.

(2) Wird im Rahmen einer Anordnung nach § 10 Abs. 2 LWG für mehrere Gemeinden ein Briefwahlvorstand gebildet, so ist eine dieser Gemeinden mit der Durchführung der Briefwahl zu betrauen.

§ 6

Verfahren der Wahlausschüsse und Wahlvorstände

(1) Die Vorsitzenden der Wahlausschüsse bestimmen Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen des Wahlausschusses, machen dies öffentlich bekannt und laden die Beisitzer und die Hilfskräfte zu den Sitzungen ein. Die Beisitzer der Wahlausschüsse sind in der Ladung darauf hinzuweisen, daß der Wahlausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist.

(2) Die Wahlvorstände werden vom Bürgermeister, die Briefwahlvorstände vom Kreiswahlleiter, in den

Fällen des § 10 Abs. 2 LWG vom Bürgermeister der jeweiligen oder der nach § 5 Abs. 2 betrauten Gemeinde einberufen; Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen sind öffentlich bekanntzumachen.

(3) Für die öffentlichen Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 und 2 genügt es, wenn Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung durch Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis bekanntgemacht werden, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

(4) Der Vorsitzende bestellt, bei Wahlvorständen aus den Beisitzern, einen Schriftführer. Der Schriftführer eines Wahlausschusses ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

(5) Der Vorsitzende hat die Beisitzer und den Schriftführer zu Beginn der ersten Sitzung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten zu verpflichten. Später erscheinende Mitglieder sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zu verpflichten.

(6) Mitglieder eines Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

(7) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Wahlausschusses und des Wahlvorstandes. Er übt während deren Dauer das Hausrecht aus.

(8) Über jede Sitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen; sie ist vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von den am Schluß der Sitzung anwesenden Beisitzern zu unterzeichnen.

§ 7

Bewegliche Wahlvorstände

Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie gesperrten Wohnstätten können bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern des Wahlvorstandes. Der Bürgermeister kann auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks der Gemeinde mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

§ 8

Ehrenämter

Die Übernahme eines Wahlehenamtes können ablehnen

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,

2. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags oder eines Landtags,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung ihres Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen oder aus einem sonstigen wichtigen Grund gehindert sind, das Amt ordnungsmäßig auszuüben.

§ 9

Entschädigung für Inhaber von Ehrenämtern, Zehrgeld

(1) Beisitzer der Wahlausschüsse und Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten in entsprechender Anwendung von § 5 und § 6 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes; werden sie außerhalb ihres Wohnorts tätig, erhalten sie außerdem Tage- und Übernachtungsgelder nach Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes. Ein weitergehender Anspruch auf Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit besteht nicht.

(2) Den Mitgliedern der Wahlausschüsse kann für die Teilnahme an einer Sitzung des Wahlausschusses, den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Zehrgeld von je 20 Deutsche Mark gewährt werden; es ist auf ein Tagegeld nach Absatz 1 anzurechnen.

3. ABSCHNITT

Vorbereitung der Wahl

1. Unterabschnitt Wählerverzeichnis

§ 10

Aufstellung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Bürgermeister legt für jeden allgemeinen Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an.

(2) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert werden.

(3) Die Gemeinden sorgen dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind, daß diese vor Wahlen rechtzeitig aufgestellt werden können.

§ 11

Form und Inhalt des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis wird als Wählerliste in Heftform für jede Wahl neu angelegt. Es muß eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und eine Spalte für Bemerkungen enthalten; in der letzteren Spalte dürfen nur Vermerke nach § 17 Abs. 3 aufgenommen werden.

§ 12

Eintragung der Wahlberechtigten

(1) Wahlberechtigte, die am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) im Land für eine Wohnung gemeldet sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, in der am Stichtag die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung liegt.

(2) Wahlberechtigte Insassen einer Justizvollzugsanstalt, die nicht für eine Wohnung außerhalb der Justizvollzugsanstalt gemeldet sind, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, in der die Justizvollzugsanstalt liegt. Ein Wahlberechtigter, der ohne eine Wohnung zu haben, sich sonst gewöhnlich im Land aufhält (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 LWG), ist auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der er am Stichtag übernachtet hat. Der Antrag ist spätestens bis zum 23. Tag vor der Wahl zu stellen. Er muß Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift des Wahlberechtigten enthalten. Der Wahlberechtigte hat zu versichern, daß er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. In den Fällen des Satzes 2 hat der Wahlberechtigte außer der Übernachtung am Stichtag auch nachzuweisen, daß er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Land haben wird.

(3) Verlegt ein Wahlberechtigter, der nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, seine Wohnung und meldet er sich vor Beginn der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde des Zuzugsortes an, so wird er in das Wählerverzeichnis des Zuzugsortes nur auf Antrag eingetragen. Ein nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, der sich innerhalb derselben Gemeinde für eine Wohnung anmeldet, bleibt in dem Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den er am Stichtag gemeldet war. Der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung über die Regelung in den Sätzen 1 und 2 zu unterrichten. Erfolgt die Eintragung auf Antrag, benachrichtigt der Bürgermeister des Zuzugsortes hiervon unverzüglich den Bürgermeister des Fortzugsortes,

der den Wahlberechtigten im dortigen Wählerverzeichnis streicht. Wenn im Falle des Satzes 1 bei der Gemeinde des Fortzugsortes eine Mitteilung über den Ausschluß vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich eingeht, benachrichtigt der Bürgermeister unverzüglich den Bürgermeister der Zuzugsgemeinde, der den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis streicht; der Betroffene ist von der Streichung zu unterrichten.

(4) Für Wahlberechtigte, die am Stichtag nicht für eine Wohnung im Land gemeldet sind und sich vor Beginn der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde für eine Wohnung anmelden, gilt Absatz 3 Sätze 1 und 3 entsprechend.

(5) Bezieht ein Wahlberechtigter, der nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, in einer anderen Gemeinde eine weitere Wohnung, die seine Hauptwohnung wird, oder verlegt er seine Hauptwohnung in eine andere Gemeinde, so gilt, wenn er sich vor Beginn der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde anmeldet, Absatz 3 entsprechend.

(6) Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich für die Antragstellung nach den Absätzen 2 bis 5 der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen; § 36 gilt entsprechend.

(7) Personen, die am Wahltag nicht wahlberechtigt sind, dürfen nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden. Das gleiche gilt für antragsberechtigte Personen, die keinen frist- oder formgerechten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt haben.

(8) Wer wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht, ist in das Wählerverzeichnis einzutragen, wenn er bis zum 23. Tag vor der Wahl durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts, das die Pflegschaft angeordnet hat, nachweist, daß die Pflegschaft mit seiner Einwilligung angeordnet ist.

(9) Gibt der Bürgermeister einem Eintragungsantrag nicht statt oder streicht er eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person, hat er den Betroffenen unverzüglich zu unterrichten. Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis sind wie Einsprüche zu behandeln. Wird dem Antrag entsprochen, so genügt die Übersendung einer Wahlbenachrichtigung (§ 13).

§ 13

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Spätestens am Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister schriftlich jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, von seiner Eintragung. Die Benachrichtigung soll enthalten

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Wahlberechtigten,
2. die Angabe des Wahlraumes,
3. die Angabe des Wahltages und der Wahlzeit,
4. die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung bei der Wahl mitzubringen und den Personalausweis bereitzuhalten,
6. den Hinweis, daß die Wahlbenachrichtigung einen Wahlschein nicht ersetzt und daher nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum berechtigt,
7. die Unterrichtung über die Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheines, über dessen Beantragung sowie über die Übersendung von Briefwahlunterlagen. Sie muß mindestens Hinweise darüber enthalten,
 - a) daß ein Wahlschein nur zu beantragen ist, wenn der Wahlberechtigte in einem anderen Wahlbezirk seines Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen will,
 - b) unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein erteilt wird und
 - c) daß der Wahlschein von einem anderen als dem Wahlberechtigten nur beantragt oder in Empfang genommen werden kann, wenn die Berechtigung zur Antragstellung und zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird, im Falle der Empfangnahme ferner nur dann, wenn der Wahlschein dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden kann.

Wahlberechtigte, die nach § 12 Abs.2 bis 5 auf Antrag oder nach § 12 Abs.8 in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sind unverzüglich nach der Eintragung zu benachrichtigen.

(2) Der Benachrichtigung nach Absatz 1 ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines beizufügen.

(3) Auf Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung, wenn sie bereits einen Wahlschein beantragt haben.

§ 14

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

Der Bürgermeister macht spätestens am 31.Tag vor der Wahl in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt,
2. daß Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, die Unkenntlichmachung des Tages der Geburt während der Auslegung des Wählerverzeichnisses verlangen können,
3. daß beim Bürgermeister innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann,
4. daß Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 21.Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung zugeht und daß Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein beantragt haben, keine Wahlbenachrichtigung erhalten,
5. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können,
6. wie durch Briefwahl gewählt wird.

§ 15

Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Bürgermeister beurkundet das Wählerverzeichnis vor der Auslegung auf dem Titelblatt als richtig und vollständig.

(2) Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich zu machen.

(3) Innerhalb der Auslegungsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 16

Einspruch und Beschwerde

(1) Der Einspruch nach § 21 Abs.4 Satz 1 LWG wird beim Bürgermeister schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind, hat der Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(2) Will der Bürgermeister einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat er diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Bürgermeister hat seine Entscheidung dem Einsprechenden und dem sonst etwa Betroffenen

spätestens am zehnten Tag vor der Wahl mitzuteilen und bei Zurückweisung des Einspruchs auf den zulässigen Rechtsbehelf hinzuweisen. Wird einem auf Eintragung gerichteten Einspruch stattgegeben, so genügt die Übersendung einer Wahlbenachrichtigung.

(4) Die Beschwerde an den Kreiswahlleiter nach § 21 Abs. 4 Satz 3 LWG wird beim Bürgermeister schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Dieser legt die Beschwerde mit den Vorgängen unverzüglich dem Kreiswahlleiter vor. Für das Beschwerdeverfahren gilt Absatz 2 entsprechend. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und dem Bürgermeister bekanntzugeben. Sie ist vorbehaltlich anderer Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren endgültig.

§ 17

Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) Nach Beginn der Auslegungsfrist ist die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme sonstiger Änderungen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch oder rechtzeitige Beschwerde hin zulässig. § 12 Abs. 2 bis 5 und 8 sowie § 21 Abs. 7 bleiben unberührt.

(2) Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so kann der Bürgermeister den Mangel auch von Amts wegen beheben. Dies gilt nicht für Mängel, die Gegenstand eines Einspruchs oder einer Beschwerde sind. § 16 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Alle vom Beginn der Auslegungsfrist ab vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte »Bemerkungen« zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten zu versehen. Bei einem Wegfall des Wahlrechts darf der Grund nur durch die Anführung der Rechtsgrundlage vermerkt werden.

(4) Nach Abschluß des Wählerverzeichnisses können Änderungen mit Ausnahme der in Absatz 2 und in § 34 Abs. 2 vorgesehenen Berichtigungen nicht mehr vorgenommen werden.

§ 18

Abschluß des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tag vor der Wahl, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor der Wahl durch den Bürgermeister abzuschließen. Er stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks fest und gibt an, bei wievielen Wahlberechtigten ein Wahlscheinvermerk eingetragen ist. Der Abschluß wird auf dem Wählerverzeichnis beurkundet.

2. Unterabschnitt

Wahlscheine

§ 19

Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen

(1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
2. wenn er seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt und er nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen worden ist,
3. wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

(2) Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Frist nach § 12 Abs. 2 oder 8 dieser Verordnung oder die Frist nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 oder 3 LWG versäumt hat,
2. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist nach § 12 Abs. 2 oder 8 dieser Verordnung oder der Frist nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 oder 3 LWG entstanden ist,
3. wenn sein Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekanntgeworden ist.

§ 20

Wahlscheinanträge

(1) Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich, nicht aber fernmündlich beim Bürgermeister beantragt werden. Der Antragsteller muß den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen; § 36 gilt entsprechend.

(2) Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 19 Abs. 2 können Wahlscheine bis zum Wahltag,

12 Uhr, beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat der Bürgermeister vor Erteilung des Wahlscheines den für den Wahlbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten, der nach § 34 Abs.2 verfährt.

(3) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind mit einem Vermerk über den genauen Zeitpunkt ihres Eingangs zu versehen und mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

§ 21

Erteilung von Wahlscheinen, Ausgabe von Briefwahlunterlagen

(1) Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 1 vom Bürgermeister der Gemeinde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

(2) Wahlscheine dürfen nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge (§ 30 Abs.1 LWG) erteilt werden.

(3) Der Wahlschein muß von dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Verwendung von Vordrucken, in die die Unterschrift eingedruckt ist, ist unzulässig.

(4) Er gibt sich aus dem Antrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen

1. ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises nach dem Muster der Anlage 2,
2. ein amtlicher Wahlumschlag für die Briefwahl nach dem Muster der Anlage 3,
3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 4, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Dienststelle der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle) und die Wahlscheinnummer angegeben sind.

Der Wahlberechtigte kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 12 Uhr, anfordern.

(5) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

(6) Postsendungen sind von der Gemeinde freizumachen. Die Gemeinde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, daß er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn die Verwendung der Luftpost sonst geboten erscheint. Der den Briefwahlunterlagen beigelegte Wahlbriefumschlag ist freizumachen, sofern nicht anzunehmen ist, daß der Wahlberechtigte den Wahlbrief außerhalb des Bundesgebietes einschließlich Berlin (West) aufgeben, sich einer anderen Versendungsart bedienen oder den Wahlbrief bei der zuständigen Stelle abgeben will.

(7) Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe »Wahlschein« oder »W« eingetragen.

(8) Über die erteilten Wahlscheine führt der Bürgermeister ein Wahlscheinverzeichnis, in dem die Fälle des § 19 Abs.1 und die des § 19 Abs.2 getrennt gehalten werden. Das Verzeichnis kann auch in der Form geführt werden, daß in einem Wahlscheinblock Durchschriften der erteilten Wahlscheine zurückbehalten werden. Das Wahlscheinverzeichnis enthält unter fortlaufender Nummer Familiennamen und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift des Wahlberechtigten. Es darf darüberhinaus nur Vermerke über die Stimmabgabe und die in Absatz 9 vorgesehenen Vermerke enthalten. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist. Werden nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderes Wahlscheinverzeichnis zu führen, das dem zuständigen Wahlvorsteher zu übergeben ist.

(9) Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. Der Bürgermeister verständigt den Kreiswahlleiter, der alle Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit des Wahlscheins unterrichtet. Das Wahlscheinverzeichnis ist zu berichtigen. In den Fällen des § 42 Abs.4 LWG ist im Wahlscheinverzeichnis in geeigneter Form zu vermerken, daß die Stimme eines Wählers, der bereits an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht ungültig ist. § 17 Abs.3 Satz 2 gilt entsprechend.

(10) Der Bürgermeister übersendet, sofern er nicht selbst oder sofern nicht eine andere Gemeinde für die Durchführung der Briefwahl zuständig ist, dem Kreiswahlleiter das allgemeine Wahlscheinverzeichnis sofort nach Abschluß des Wählerverzeichnisses auf schnellstem Wege und eine Abschrift des besonderen Wahlscheinverzeichnisses so rechtzeitig, daß sie spätestens am Wahltag vormittags bei

dem Kreiswahlleiter eingeht. Hat der Bürgermeister noch Wahlscheine gemäß § 20 Abs.2 Sätze 2 und 3 erteilt, so teilt er die Namen der Wahlberechtigten am Wahltag unverzüglich, spätestens bis 15 Uhr fernmündlich dem Kreiswahlleiter mit, der sie in den Verzeichnissen nachtragen läßt. Ist eine andere Gemeinde nach § 5 Abs.2 mit der Durchführung der Briefwahl betraut worden, hat der Bürgermeister die Verzeichnisse entsprechend Satz 1 der beauftragten Gemeinde zuzuleiten; Satz 2 gilt entsprechend.

(11) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Absatz 9 Sätze 1 bis 3 und Absatz 10 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(12) Für den Einspruch und die Beschwerde wegen Versagung eines Wahlscheins (§ 22 Abs.2 LWG in Verbindung mit § 21 Abs.4 Sätze 2 bis 4 LWG) gilt § 16 Abs.1 und 4 entsprechend.

§ 22

Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen

(1) Der Bürgermeister fordert spätestens am achten Tag vor der Wahl von den Leitungen

1. der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist (§ 2),
2. der Einrichtungen, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist (§ 7),

ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten aus der Gemeinde, die am Wahltag in der Einrichtung wählen wollen. Der Bürgermeister erteilt diesen Wahlberechtigten von Amts wegen Wahlscheine und übersendet sie der Leitung der Einrichtung zur unverzüglichen Aushändigung.

(2) Der Bürgermeister veranlaßt die Leitungen der Einrichtungen spätestens am 13. Tag vor der Wahl,

1. die wahlberechtigten Insassen und Bediensteten, die in Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen Wahlkreises geführt werden, zu verständigen, daß sie in der Einrichtung nur wählen können, wenn sie sich von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein beschafft haben,
2. die wahlberechtigten Insassen und Bediensteten, die in Wählerverzeichnissen von Gemeinden anderer Wahlkreise geführt werden, zu verständigen, daß sie ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl in ihrem Heimatwahlkreis ausüben können und sich dafür von der Gemeinde, in deren Wähler-

verzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.

(3) Der Bürgermeister bittet spätestens am 13. Tag vor der Wahl die Truppenteile, die ihren Standort im Gemeindegebiet haben, die wahlberechtigten Soldaten entsprechend Absatz 2 zu verständigen.

3. Unterabschnitt

Wahlvorschläge, Stimmzettel

§ 23

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Der Landeswahlleiter fordert durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg zur Einreichung von Wahlvorschlägen in den Wahlkreisen auf und gibt dabei an, bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge spätestens bei den Kreiswahlleitern eingereicht werden müssen. Er weist ferner auf die Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie auf die mit den Wahlvorschlägen vorzulegenden Unterschriften, Erklärungen und Niederschriften hin.

(2) Die Kreiswahlleiter fordern unverzüglich nach der Bekanntmachung des Landeswahlleiters in gleicher Weise zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Sie machen diese Aufforderung in der für öffentliche Bekanntmachungen der Stadt- oder Landkreise im Wahlkreis bestimmten Form bekannt.

§ 24

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Ein Wahlvorschlag muß enthalten

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Wahlvorschlägen (§ 1 Abs.2 Satz 2 LWG) das Kennwort »Einzelbewerber«.

Der Wahlvorschlag soll Namen und Anschrift der Vertrauensleute enthalten.

(2) Wahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Wahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs.2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein.

(3) Bei Wahlvorschlägen für Einzelbewerber haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten.

(4) Muß ein Wahlvorschlag von mindestens 150 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 5 unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Wahlvorschlägen das Kennwort »Einzelbewerber« anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 24 Abs.1 LWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in den Sätzen 2 und 3 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken; bei Einzelbewerbern trägt er das Kennwort »Einzelbewerber« ein, bei mehreren Einzelbewerbern ergänzt um den Familiennamen des Bewerbers.
 2. Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.
 3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt, für Unterzeichner in den Fällen des Absatzes 3 gesondert, eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde, bei der er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, daß er in dem Wahlkreis wahlberechtigt ist. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muß auf Verlangen nachweisen, daß dieser den Wahlvorschlag unterstützt.
 4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
 5. Wahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach der Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- (5) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers und Ersatzbewerbers nach dem Muster der Anla-

ge 6, daß er seiner Aufstellung zustimmt und daß er in nicht mehr als höchstens einem weiteren Wahlkreis und nicht in Wahlvorschlägen verschiedener Parteien oder zugleich in dem Wahlvorschlag einer Partei und einer Einzelbewerbung seiner Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber zugestimmt hat oder zustimmen wird (§ 25 Abs.1 LWG),

2. eine Bescheinigung des Bürgermeisters der zuständigen Gemeinde nach dem Muster der Anlage 7, daß der vorgeschlagene Bewerber oder Ersatzbewerber wählbar ist,
3. bei Wahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber und der Ersatzbewerber aufgestellt worden sind; aus der Niederschrift muß sich ergeben, daß der Bewerber und der Ersatzbewerber in geheimer Wahl und unter Einhaltung der Bestimmungen der Parteisatzung aufgestellt worden sind,
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von mindestens 150 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muß.

(6) Die Bescheinigung des Wahlrechts und die Bescheinigung der Wählbarkeit sind kostenfrei zu erteilen. Die Bescheinigung des Wahlrechts darf für jeden Wahlberechtigten nur einmal erteilt werden; die Gemeinde darf dabei nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

§ 25

Vorprüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem Wahlvorschlag den Tag, bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs. Er teilt dem Landeswahlleiter fortlaufend die eingegangenen Wahlvorschläge durch Übersendung je einer Fertigung mit. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Landtagswahlgesetzes und dieser Verordnung entsprechen.

(2) Wird dem Kreiswahlleiter bekannt, daß ein im Wahlkreis vorgeschlagener Bewerber oder Ersatzbewerber einer Partei in mehr als einem weiteren Wahlkreis oder daß ein im Wahlkreis vorgeschlagener Einzelbewerber auch in einem anderen Wahlkreis vorgeschlagen ist, so weist er die beteiligten Kreiswahlleiter auf die Mehrfachbewerbung hin.

(3) Wird gegen eine Verfügung des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren der Kreiswahlaus-

schuß angerufen (§ 31 Abs.1 LWG), hat er über die Verfügung des Kreiswahlleiters unverzüglich zu entscheiden. Den Vertrauensleuten des betroffenen Wahlvorschlags ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 26

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauensleute der Wahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung entschieden wird.

(2) Der Kreiswahlleiter legt dem Kreiswahlausschuß alle eingegangenen Wahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.

(3) Der Kreiswahlausschuß prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung. Vor einer Entscheidung ist den erschienenen Vertrauensleuten der betroffenen Wahlvorschläge Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Der Kreiswahlausschuß stellt die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 24 Abs.1 Satz 1 bezeichneten Angaben fest. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Kreiswahlausschuß einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei.

(5) Der Kreiswahlleiter gibt die Entscheidung des Kreiswahlausschusses in der Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter Angabe der Gründe bekannt und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

(6) In der Niederschrift über die Sitzung sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der vom Kreiswahlausschuß festgestellten Fassung aufzuführen.

(7) Nach der Sitzung übersendet der Kreiswahlleiter dem Landeswahlleiter sofort eine Ausfertigung der Niederschrift. Er weist dabei, zusätzlich fernmündlich voraus, auf ihm bedenklich erscheinende Entscheidungen besonders hin. Der Kreiswahlleiter hat dem Landeswahlleiter auf Verlangen alle für die Einlegung einer Beschwerde erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Feststellungen zu treffen.

§ 27

Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses

(1) Die Beschwerde von Vertrauensleuten gegen eine Entscheidung des Kreiswahlausschusses wird beim Kreiswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Der Landeswahlleiter kann die Beschwerde beim Kreiswahlleiter schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich einlegen. Der Kreiswahlleiter legt eine Beschwerde schriftlich,

telegrafisch oder fernschriftlich beim Landeswahlleiter ein.

(2) Der Kreiswahlleiter unterrichtet den Landeswahlleiter unverzüglich über die eingegangenen Beschwerden. Er verfährt sodann nach den Anweisungen des Landeswahlleiters.

(3) Der Landeswahlleiter lädt die Beschwerdeführer, die Vertrauensleute der betroffenen Wahlvorschläge sowie den Kreiswahlleiter zu der Sitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird. Den Beschwerdeführern und den Vertrauensleuten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Der Landeswahlleiter gibt die Entscheidung des Landeswahlausschusses in der Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter Angabe der Gründe bekannt. Sie ist vorbehaltlich anderer Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren endgültig.

§ 28

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

(1) Sobald feststeht, für welche Parteien Wahlvorschläge zugelassen worden sind, teilt der Landeswahlleiter den Kreiswahlleitern die sich aus § 32 Abs.2 LWG ergebende Reihenfolge der Wahlvorschläge von Parteien mit.

(2) Der Kreiswahlleiter ordnet die zugelassenen Wahlvorschläge unter Beachtung der Regelung in § 32 Abs.2 LWG und der vom Landeswahlleiter mitgeteilten Nummernfolge und macht sie in der für öffentliche Bekanntmachungen der Stadt- oder Landkreise im Wahlkreis bestimmten Form bekannt. Die Bekanntmachung enthält für jeden Wahlvorschlag die in § 24 Abs.1 Satz 1 bezeichneten Angaben.

§ 29

Stimmzettel, Wahlumschläge

(1) Die rechtzeitige Beschaffung und Bereitstellung der amtlichen Stimmzettel, Wahlumschläge und Briefwahlumschläge obliegt dem Kreiswahlleiter. Die für die Stimmabgabe im Wahlraum bestimmten Wahlumschläge sind, soweit die zur Wiederverwendung bestimmten Bestände der Gemeinden nicht ausreichen, in der erforderlichen Anzahl bei den Landratsämtern oder den Regierungspräsidien anzufordern. Stehen einer Gemeinde die Wahlumschläge nicht rechtzeitig zur Verfügung, so beschafft sie möglichst gleichartige Umschläge und stempelt sie mit dem Gemeindegelb ab.

(2) Der Stimmzettel nach dem Muster der Anlage 2 enthält im Kopf die Bezeichnung »Amtlicher Stimmzettel für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg am«, die Angabe von Nummer und Name des Wahlkreises sowie den Hinweis, daß jeder Wähler nur eine Stimme hat. Die Stimmzettel müs-

sen in jedem Wahlkreis von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. Für wahlstatistische Auszählungen nach § 53 können Unterscheidungsbezeichnungen aufgedruckt werden.

(3) Die für die Urnenwahl bestimmten Wahlumschläge müssen amtlich abgestempelt und mindestens in jedem Wahlbezirk von einheitlicher Größe und Farbe sein. Die für die Briefwahl bestimmten Wahlumschläge müssen von blauer Farbe und gummiert sein; sie sollen $11,4 \times 16,2$ cm (DIN C 6) groß sein und dem Muster der Anlage 3 entsprechen. Die Wahlbriefumschläge müssen von hellroter Farbe und gummiert sein; sie sollen $12 \times 17,6$ cm groß sein und dem Muster der Anlage 4 entsprechen.

(4) Stimmzettel und Wahlumschläge dürfen, außer bei der Übermittlung von Briefwahlunterlagen, nur im Wahlraum an die Wähler ausgegeben werden.

4. Unterabschnitt

Wahlräume, Wahlzeit

§ 30

Wahlräume, Wahlurnen

(1) Der Bürgermeister bestimmt für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum. Soweit möglich, stellen die Gemeinden Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung.

(2) In jedem Wahlraum richtet die Gemeinde eine Wahlzelle oder mehrere Wahlzellen mit Tischen ein, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Die Wahlzellen müssen vom Tisch des Wahlvorstandes aus überblickt werden können. Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Tisch des Wahlvorstandes aus überblickt werden kann.

(3) In der Wahlzelle soll ein Schreibstift bereit liegen.

(4) Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein. An oder auf diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

(5) Die Wahlurne muß mit einem Deckel versehen sein. Ihre innere Höhe soll in der Regel 90 cm, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden durchschnittlich 35 cm betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf. Sie muß verschließbar sein.

(6) Für die Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken und vor einem beweglichen Wahlvorstand können kleinere Wahlurnen verwendet werden.

(7) In jedem Wahlraum muß ein Abdruck des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung, die die Anlagen zu diesen Vorschriften nicht zu enthalten brauchen, zu jedermanns Einsicht ausliegen.

(8) Für den Briefwahlvorstand gelten diese Bestimmungen mit Ausnahme der Absätze 2, 3 und 6 entsprechend.

§ 31

Wahlzeit

(1) In Gemeinden mit nicht mehr als 1000 Einwohnern kann der Gemeinderat den Beginn der Wahlzeit auf 9 oder 10 Uhr und das Ende der Wahlzeit auf 16 oder 17 Uhr festsetzen, wenn die örtlichen Verhältnisse dies rechtfertigen.

(2) Auch wenn die nach Absatz 1 festgesetzte Wahlzeit vor 18 Uhr endet, darf das Wahlergebnis nicht vor Ablauf der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden.

§ 32

Wahlbekanntmachung in der Gemeinde

(1) Der Bürgermeister hat spätestens am sechsten Tag vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit, die Wahlbezirke und Wahlräume sowie die Art und Weise der Stimmabgabe in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen. Anstelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden. In der Bekanntmachung ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden, daß die in § 42 Abs.1 Nr.7 LWG genannten Änderungen, Vorbehalte und Zusätze sowie jede Kennzeichnung des Wahlumschlags die Stimmabgabe ungültig machen und daß nach § 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(2) Die Wahlbekanntmachung oder ein Auszug davon, der die Aufzählung und Abgrenzung der Wahlbezirke nicht zu enthalten braucht, ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Ein Stimmzettel ist als Muster beizufügen.

4. ABSCHNITT

Wahlhandlung

1. Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 33

Ausstattung des Wahlvorstandes

Der Bürgermeister übermittelt dem Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahlhandlung

1. das Wählerverzeichnis,
2. das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
3. amtliche Stimmzettel und Wahlumschläge in genügender Zahl,
4. Vordrucke der Wahl Niederschrift,
5. Vordrucke der Schnellmeldung,
6. Abdrucke des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung, die die Anlagen zu diesen Vorschriften nicht zu enthalten brauchen,
7. einen Abdruck der Wahlbekanntmachung oder einen Auszug davon,
8. Verschlussmaterial für die Wahlurne,
9. Papierbeutel oder Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.

§ 34

Eröffnung der Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, daß er die Beisitzer nach § 6 Abs. 5 zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtet der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem besonderen Wahlscheinverzeichnis (§ 21 Abs. 8 Satz 4), indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in der Spalte des Wählerverzeichnisses für den Stimmabgabevermerk »Wahlschein« oder »W« einträgt. Er berichtet dementsprechend die Abschlußbescheinigung des Wählerverzeichnisses und bescheinigt dies. Erhält der Wahlvorsteher später die Mitteilung von der Ausstellung von Wahlscheinen nach § 20 Abs. 2 Sätze 2 und 3, verfährt er entsprechend den Sätzen 1 und 2.

(3) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 35

Stimmabgabe im Wahlraum

(1) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Stimmzettel und einen amtlichen Wahlumschlag. Der Wahlvorstand kann anordnen, daß er hierzu seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt.

(2) Der Wähler begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und legt ihn dort in

den Wahlumschlag. Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler und dieser nur solange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält.

(3) Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und gibt seine Wahlbenachrichtigung ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen.

(4) Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlaß zur Zurückweisung des Wählers nach den Absätzen 6 und 7 besteht, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei. Der Wähler legt den Wahlumschlag in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind dabei, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert, nicht befugt, Angaben zur Person des Wählers so zu verlautbaren, daß sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.

(5) Der Wähler ist verpflichtet, dem Wahlvorsteher auf Verlangen den Wahlumschlag zur Prüfung, ob Anlaß für eine Zurückweisung besteht, zu übergeben. Mit Zustimmung des Wählers kann der Wahlvorsteher den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne legen.

(6) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzt,
2. keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet, es sei denn, es wird festgestellt, daß er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er weist nach, daß er noch nicht gewählt hat,
4. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder in den Wahlumschlag gelegt hat oder
5. seinen Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem amtlichen Wahlumschlag abgeben will, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Ein Wähler, bei dem die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 vorliegen und der im Vertrauen auf die ihm übersandte Benachrichtigung, daß er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Einspruch

ingelegt hat, ist bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, daß er beim Bürgermeisteramt bis 12 Uhr einen Wahlschein beantragen kann.

(7) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluß ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(8) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben, diesen oder seinen Wahlumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Absatz 6 Satz 1 Nr. 4 oder 5 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel und gegebenenfalls ein neuer Wahlumschlag auszuhändigen.

(9) Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte.

§ 36

Stimmabgabe behinderter Wähler

(1) Ein an der Stimmabgabe gehinderter Wähler, der sich nach § 38 Abs. 2 Satz 2 LWG der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen will, gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

(2) Die Hilfeleistung der Vertrauensperson muß sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat. Sie ist hierauf vom Wahlvorsteher hinzuweisen.

§ 37

Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheines

Der Inhaber eines Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Der Wahlvorsteher behält den Wahlschein auch im Falle der Zurückweisung ein.

§ 38

Schluß der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sobald die letzten anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben, hat der Vorsitzende dies festzustellen und die Wahlhandlung für geschlossen zu erklären sowie für die anschließende Sitzung über die Ermittlung des Wahlergebnisses die volle Öffentlichkeit wiederherzustellen.

2. Unterabschnitt

Besondere Regelungen

§ 39

Wahl in Sonderwahlbezirken

(1) Zur Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken (§ 2) wird jeder in der Einrichtung anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein hat.

(2) Es ist zulässig, für die verschiedenen Teile eines Sonderwahlbezirks verschiedene Personen als Beisitzer des Wahlvorstandes zu bestellen.

(3) Der Bürgermeister bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung einen geeigneten Wahlraum. Für die verschiedenen Teile eines Sonderwahlbezirks können verschiedene Wahlräume bestimmt werden. Die Gemeinde richtet den Wahlraum her.

(4) Für Sonderwahlbezirke kann der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung die Wahlzeit abweichend von § 33 LWG innerhalb der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis festsetzen.

(5) Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten den Wahlraum und die Wahlzeit rechtzeitig vor der Wahl bekannt und weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Absatz 6 hin.

(6) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer können sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge auch in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben. Dort nehmen sie die Wahlscheine entgegen und verfahren nach § 37 und § 35 Abs. 4 bis 8. Dabei muß auch bettlägerigen Wählern Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. Der

Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen wollen, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Vertrauensperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Sonderwahlbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlzeit unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Sonderwahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(7) Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses soll nach Möglichkeit durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.

(8) Die Leitung der Einrichtung ist für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die ansteckende Krankheiten haben.

(9) Das Wahlergebnis des Sonderwahlbezirks darf nicht vor Ablauf der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden.

(10) Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 40

Wahl vor einem beweglichen Wahlvorstand

(1) Der Bürgermeister kann auf Antrag der Leitung eines kleineren Krankenhauses oder eines kleineren Alten- oder Pflegeheims, eines Klosters, einer sozialtherapeutischen Anstalt oder einer Justizvollzugsanstalt zulassen, daß dort anwesende Wahlberechtigte, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, in der Einrichtung vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 7) wählen.

(2) Der Bürgermeister bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Leitung der Einrichtung stellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Wahlraum bereit. Die Gemeinde richtet ihn her. Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.

(3) Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge in die Einrichtung, nimmt die Wahlscheine entgegen und verfährt nach § 37 und § 35 Abs.4 bis 8. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Ver-

trauensperson bedienen wollen, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Vertrauensperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Wahlbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlzeit unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Wahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(4) § 39 Abs.7 bis 9 gilt entsprechend.

(5) Sollen oder dürfen wahlberechtigte Bewohner von Wohnstätten, die aus gesundheits- oder viehseuchenpolizeilichen Gründen gesperrt sind, den allgemeinen Wahlraum nicht aufsuchen, ordnet der Bürgermeister an, daß ein beweglicher Wahlvorstand (§ 7) die Stimmzettel an der Grenze des Sperrbezirks entgegennimmt. Der Bürgermeister bestimmt innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe und erteilt von Amts wegen den wahlberechtigten Bewohnern Wahlscheine. Absatz 3 und § 39 Abs.7 bis 9 gelten entsprechend.

(6) Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 41

Briefwahl

(1) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag für die Briefwahl und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Post oder auf andere Weise rechtzeitig (§ 38 Abs.5 LWG) an die nach Absatz 2 zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefs bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

(2) Sind auf Grund einer Anordnung nach § 10 Abs.2 LWG Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden innerhalb eines Wahlkreises gebildet, müssen die Wahlbriefe bei der Gemeinde eingehen, die die Wahlscheine ausgestellt hat. Im übrigen müssen die Wahlbriefe bei dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, für den der Wahlschein gültig ist, eingehen.

(3) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen. Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt § 36 entsprechend. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Vertrauensperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, daß sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

(4) In Krankenhäusern, Heimen, sozialtherapeutischen Anstalten, Justizvollzugsanstalten und Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, daß der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet werden kann. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlaßt dessen Ausstattung und gibt den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

(5) Der Bürgermeister weist die Leitungen der Einrichtungen in der Gemeinde spätestens am 13. Tag vor der Wahl auf die Regelung des Absatzes 4 hin.

(6) Wahlbriefe, die der Deutschen Bundespost im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) in amtlichen Wahlbriefumschlägen ohne Bestimmung einer besonderen Versendungsform zur Beförderung übergeben werden, braucht der Wähler nicht freizumachen.

5. ABSCHNITT

Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse

§ 42

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

(1) Die Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ist unmittelbar nach Ablauf der allgemeinen Wahlzeit ohne Unterbrechung vorzunehmen und abzuschließen. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, so hat der Wahlvorsteher für die Versiegelung und sichere Aufbewahrung der ungeöffneten Wahlumschläge, der etwa bereits entnommenen Stimmzettel und entleerten Wahlumschläge und der Wahlniederschrift nebst ihren Anlagen zu sorgen. In der Wahlniederschrift sind die Unterbrechung der Sitzung und die Gründe der Unterbrechung anzugeben. Die Sitzung ist sobald wie möglich fortzusetzen.

(2) Als Wahlergebnis sind festzustellen die Zahlen

1. der Wahlberechtigten,
2. der Wähler,
3. der ungültigen Stimmen,
4. der gültigen Stimmen,

5. der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Wahlumschläge und Stimmzettel vom Tisch des Wahlvorstandes entfernt. Danach werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Sodann wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Entspricht die Zahl der aus den Wahlurnen entnommenen Wahlumschläge auch nach wiederholter Zählung nicht der Summe aus der Zahl der Stimmabgabevermerke und der Zahl der eingenommenen Wahlscheine, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

(4) Nach Zählung der Wahlumschläge, der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine werden die Wahlumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Sodann werden die Gesamtzahl der Stimmzettel und die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ermittelt.

(5) Stimmzettel, die sofort als ungültig zu erkennen sind, sowie leere Wahlumschläge und Wahlumschläge, in denen sich kein amtlicher Stimmzettel befindet, sind auszusondern. Ist der Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Wahlumschlags oder deshalb ungültig, weil der Umschlag einen Gegenstand enthält, so ist der Wahlumschlag ebenfalls auszusondern. Stimmzettel, deren Gültigkeit fraglich erscheint, sind zunächst ungezählt beiseite zu legen; über ihre Gültigkeit ist nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts zu beschließen.

(6) Die Stimmzettel und die Wahlumschläge werden in die Obhut eines oder mehrerer Beisitzer gegeben, die sie bis zum Ende des Zählgeschäfts verwahren. Die Stimmzettel sind dabei nach gültigen und ungültigen, die gültigen nach den einzelnen Wahlvorschlägen, für welche die Stimmen abgegeben worden sind, zu trennen.

(7) Der Schriftführer vermerkt die Art und Weise des Zählvorgangs in der Wahlniederschrift.

(8) Der Wahlvorsteher gibt das festgestellte Wahlergebnis mündlich bekannt. Es darf vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift nach § 44 anderen als den in § 43 genannten Stellen durch die Mitglieder des Wahlvorstandes nicht mitgeteilt werden.

§ 43

Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse in den Wahlkreisen und im Land

(1) Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, meldet es der Wahlvorsteher dem Bürger-

meister. Dieser faßt die Wahlergebnisse aller Wahlbezirke der Gemeinde einschließlich des Briefwahlergebnisses der nach § 10 Abs. 2 LWG für die jeweilige Gemeinde gebildeten Briefwahlvorstände (§ 5) zusammen und meldet das Ergebnis auf schnellstem Wege dem Kreiswahlleiter. Bildet die Gemeinde nur einen Wahlbezirk, meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis dem Kreiswahlleiter. Für das Briefwahlergebnis von gemeinsamen Briefwahlvorständen für mehrere Gemeinden (§ 10 Abs. 2 LWG) gilt § 47 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1.

(2) Der Kreiswahlleiter stellt die ihm nach Absatz 1 zugehenden Wahlergebnisse unter Einbeziehung aller Briefwahlergebnisse im Wahlkreis, soweit diese nicht schon in das Wahlergebnis von Gemeinden einzubeziehen waren (Absatz 1 Satz 2), zum vorläufigen Wahlkreisergebnis zusammen und teilt dieses sofort auf dem schnellsten Wege dem Landeswahlleiter mit.

(3) Die Mitteilungen der Wahlvorsteher, der Gemeinden und der Kreiswahlleiter sind als Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 8 zu erstatten. Der Kreiswahlleiter gibt nach Weiterleitung der Schnellmeldung an den Landeswahlleiter das vorläufige Wahlkreisergebnis mündlich oder in geeigneter anderer Form bekannt.

(4) Der Landeswahlleiter stellt die ihm zugehenden vorläufigen Wahlkreisergebnisse zu einem vorläufigen Landeswahlergebnis zusammen und ermittelt hiernach die voraussichtliche Verteilung der Abgeordnetensitze.

§ 44

Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9 zu fertigen. Die Niederschrift ist zu verlesen und anschließend von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben (§ 6 Abs. 8). Wird eine Unterschrift verweigert, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken. Beschlüsse nach § 35 Abs. 7, § 37 Satz 3 und § 42 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 sowie Beschlüsse über Anstände bei der Wahlhandlung oder bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(2) Der Wahlniederschrift sind beizufügen

1. die nach § 42 Abs. 5 Satz 1 sofort als ungültig ausgesonderten Stimmzettel und Wahlumschläge mit Ausnahme der leer abgegebenen,
2. die Stimmzettel und Wahlumschläge, über die der Wahlvorstand nach § 42 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 besonders beschlossen hat sowie

3. die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 37 Satz 3 beschlossen hat.

(3) Der Wahlvorsteher übergibt die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich dem Bürgermeister.

(4) Der Bürgermeister übersendet dem Kreiswahlleiter die Wahlniederschriften der Wahlvorstände der Gemeinde mit den Anlagen auf schnellstem Wege. Besteht die Gemeinde aus mehreren Wahlbezirken, so fügt der Bürgermeister eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse der einzelnen Wahlbezirke nach dem Muster der Anlage 10 bei.

(5) Die Wahlvorsteher und die mit der Niederschrift befaßten Wahlleiter und Behörden haben sicherzustellen, daß die Wahlniederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

§ 45

Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, so verpackt der Wahlvorsteher je für sich

1. die gültigen Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach den einzelnen Wahlvorschlägen,
2. die leer abgegebenen Wahlumschläge,
3. die eingenommenen Wahlscheine,

soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigelegt sind, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit Inhaltsangabe und übergibt sie dem Bürgermeister. Bis zur Übergabe hat der Wahlvorsteher sicherzustellen, daß die in Satz 1 aufgeführten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) Der Bürgermeister hat die Pakete bis zur Vernichtung der Wahlunterlagen (§ 55) zu verwahren. Er hat sicherzustellen, daß die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.

(3) Die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere das Wählerverzeichnis, das allgemeine und das besondere Wahlscheinverzeichnis, das Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine sowie die Ausstattungsgegenstände sind dem Bürgermeister zurückzugeben. Er bewahrt die Wahlumschläge für künftige Wahlen auf.

(4) Die Gemeinde hat die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen auf Anforderung dem Kreiswahlleiter vorzulegen. Werden nur Teile eines Paketes angefordert, so bricht der Bürgermeister das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen auf, entnimmt ihm den angeforderten Teil und versiegelt das Paket erneut. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

§ 46

*Behandlung der Wahlbriefe,
Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung
des Briefwahlergebnisses*

(1) Die für den Eingang der Wahlbriefe zuständige Stelle (§ 41 Abs.2) sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschuß. Sie vermerkt auf jedem am Wahltag nach Ablauf der Wahlzeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Stelle trifft durch nähere Vereinbarung mit dem Postamtsvorsteher Vorkehrungen dafür, daß alle am Wahltag bei dem Zustellpostamt ihres Sitzes noch vor Ablauf der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe zur Abholung bereitgehalten und von einem Beauftragten gegen Vorlage eines von ihr ausgestellten Ausweises am Wahltag bis 18 Uhr in Empfang genommen werden.

(3) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden von der nach Absatz 1 zuständigen Stelle angenommen, mit den in Absatz 1 vorgeschriebenen Vermerken versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird von ihr versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und bis zur Vernichtung der Wahlbriefe (§ 55) verwahrt. Sie hat sicherzustellen, daß das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist.

(4) Die nach Absatz 1 zuständige Stelle ordnet die Wahlbriefe nach Wahlscheinnummern und, sofern erforderlich, nach den darauf vermerkten Gemeinden und Ausgabestellen (§ 21 Abs.4 Nr.3).

(5) Die nach Absatz 1 zuständige Stelle verteilt die Wahlbriefe auf die einzelnen Briefwahlvorstände, übergibt jedem Briefwahlvorstand die Wahlscheinverzeichnisse der diesem zugeteilten Wahlbriefe, sorgt für die Bereitstellung und Ausstattung des Wahlraumes und stellt dem Briefwahlvorstand etwa notwendige Hilfskräfte zur Verfügung.

(6) Ist für mehrere Gemeinden ein gemeinsamer Briefwahlvorstand nach § 10 Abs.2 LWG gebildet, so haben diese Gemeinden der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde alle bis zum Tag vor der Wahl bei ihnen eingegangenen Wahlbriefe bis 12 Uhr am Wahltag zuzuleiten und alle anderen noch vor Ablauf der Wahlzeit bei ihnen oder den in Betracht kommenden Zustellpostämtern eingegangenen Wahlbriefe auf schnellstem Wege nach Ablauf der Wahlzeit zuzuleiten. Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 47

*Ermittlung und Feststellung des
Briefwahlergebnisses*

(1) Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes öffnet während der allge-

meinen Wahlzeit die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wenn der Schriftführer den Namen des Wählers im Wahlscheinverzeichnis gefunden hat und keine Bedenken erhoben werden, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wahlscheinverzeichnis durch Unterstreichen des Namens des Wählers vermerkt hat. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Wahlbrief ist vom Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach § 42 Abs.3 Nr.2 bis 8 LWG vorliegt. Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, zu verschließen und fortlaufend zu numerieren. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 42 Abs.3 Satz 2 LWG).

(3) Nachdem die Wahlumschläge in die Wahlurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Ablauf der allgemeinen Wahlzeit, ermittelt und stellt der Briefwahlvorstand das Wahlergebnis mit den in § 42 Abs.2 bezeichneten Angaben nach dem entsprechend anzuwendenden § 42 fest.

(4) Sobald das Briefwahlergebnis festgestellt ist, melden die Wahlvorsteher der beim Kreiswahlleiter gebildeten Briefwahlvorstände sowie die Wahlvorsteher der für mehrere Gemeinden nach § 10 Abs.2 LWG gebildeten gemeinsamen Briefwahlvorstände das Briefwahlergebnis auf schnellstem Wege dem Kreiswahlleiter; die Wahlvorsteher von Briefwahlvorständen, die bei einer einzelnen Gemeinde gebildet worden sind, melden das Briefwahlergebnis dem Bürgermeister, der es in die Schnellmeldung für die Gemeinde übernimmt. Die Schnellmeldungen werden nach dem Muster der Anlage 8 erstattet.

(5) Im übrigen gelten für die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes die für den Wahlvorstand geltenden Bestimmungen entsprechend.

§ 48

Niederschrift über die Briefwahl

(1) Über die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 11 zu fertigen. Dieser sind beizufügen

1. die entsprechend § 42 Abs.5 Satz 1 sofort als ungültig ausgesonderten Stimmzettel und Wahlumschläge mit Ausnahme der leer abgegebenen,
2. die Stimmzettel und Wahlumschläge, über die der Briefwahlvorstand entsprechend § 42 Abs.5 Satz 3 Halbsatz 2 besonders beschlossen hat,
3. die Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat,
4. die Wahlscheine über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne daß die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.

(2) Die Wahlvorsteher der beim Kreiswahlleiter gebildeten Briefwahlvorstände übergeben die Wahl-niederschrift mit den Anlagen unverzüglich dem Kreiswahlleiter. Die Wahlvorsteher der für einzelne Gemeinden gebildeten Briefwahlvorstände übergeben die Wahl-niederschrift mit den Anlagen dem Bürgermeister der Gemeinde; bei Briefwahlvorständen für mehrere Gemeinden übergibt der Wahlvorsteher diese Unterlagen dem Bürgermeister der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde. Der Bürgermeister übersendet dem Kreiswahlleiter die Wahl-niederschriften der Briefwahlvorstände mit den Anlagen und fügt, soweit erforderlich, eine Zusammenstellung der Briefwahlergebnisse nach dem Muster der Anlage 10 bei. § 44 Abs.5 gilt entsprechend.

(3) Der Wahlvorsteher verpackt die Wahlunterlagen entsprechend § 45 Abs.1 und übergibt sie dem Kreiswahlleiter, der sie bis zu ihrer Vernichtung (§ 55) verwahrt. Die Wahlvorsteher von Briefwahlvorständen, die für einzelne oder mehrere Gemeinden gebildet worden sind, übergeben die Wahlunterlagen der Stelle, die den Briefwahlvorstand einberufen hat. Diese verfährt nach § 45 Abs.2 bis 4.

§ 49

Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

(1) Der Kreiswahlleiter prüft die Wahl-niederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt nach dem Muster der Anlage 10 auf Grund der Wahl-niederschriften das endgültige Ergebnis der Wahl im Wahlkreis nach Wahlbezirken und Gemeinden, einschließlich der Briefwahlergebnisse, zusammen. Ergeben sich aus der Wahl-niederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt sie der Kreiswahlleiter soweit wie möglich auf. Er kann von der Gemeinde die zur Aufklärung notwendigen weiteren Wahlunterlagen anfordern und sie dem Kreiswahlausschuß vorlegen.

(2) Nach Berichterstattung durch den Kreiswahlleiter ermittelt der Kreiswahlausschuß das Wahlergebnis des Wahlkreises. Er stellt dabei nach Vornahme etwa erforderlicher Berichtigungen (§ 43 Abs.1 LWG) fest die Zahlen

1. der Wahlberechtigten,
2. der Wähler,
3. der ungültigen Stimmen,
4. der gültigen Stimmen,
5. der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.

Ungeklärte Bedenken werden in der Niederschrift vermerkt. Haben mehrere Wahlvorschläge zugleich die höchste Stimmenzahl im Wahlkreis erlangt, so hat der Kreiswahlleiter in der Sitzung des Kreiswahlausschusses das Los zu ziehen (§ 2 Abs.6 Satz 1 LWG) und dies in der Sitzungsniederschrift zu vermerken.

(3) Der Kreiswahlleiter gibt das Wahlergebnis des Wahlkreises mündlich bekannt. Die Niederschrift und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Wahlergebnisses nach dem Muster der Anlage 10 sind von allen Mitgliedern des Kreiswahlausschusses zu unterzeichnen (§ 6 Abs.8).

(4) Der Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter auf schnellstem Wege eine Ausfertigung der Niederschrift des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung.

(5) Der Landeswahlleiter stellt die endgültigen Wahlkreisergebnisse nach Wahlkreisen nach dem Muster der Anlage 10 zusammen und berichtet darüber dem Landeswahlausschuß. Dieser stellt nach Vornahme etwa erforderlicher Berichtigungen (§ 44 Abs.1 LWG) die von den Kreiswahlausschüssen festgestellten endgültigen Zahlenergebnisse in den Wahlkreisen zu einem endgültigen Landeswahlergebnis zusammen, ermittelt hiernach die endgültige Verteilung der Abgeordnetensitze und stellt beides in der Niederschrift fest. Bedenken, denen er nicht abhelfen kann (§ 44 Abs.1 Sätze 2 und 3 LWG), vermerkt er in der Niederschrift. Ergeben sich bei der Verteilung der letzten Sitze gleiche Stimmen- oder Höchstzahlen, so hat der Landeswahlleiter in der Sitzung des Landeswahlausschusses das Los zu ziehen (§ 2 Abs.6 LWG) und dies in der Niederschrift zu vermerken.

§ 50

Mandatsnachfolge

Für die Feststellung der Mandatsnachfolge nach § 48 LWG gelten § 45 Satz 2 und § 46 LWG entsprechend.

6. ABSCHNITT

Nachwahl, Wiederholungswahl

§ 51

Nachwahl

(1) Will der Kreiswahlleiter in einem Wahlkreis oder einem Wahlbezirk die Wahl nach § 50 Abs.1 LWG absagen, hat er den Landeswahlleiter von dieser Absicht zu unterrichten. Er übermittelt dem Landeswahlleiter unverzüglich eine Abschrift der Verfügung.

(2) Bei der Nachwahl wird mit den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen, in den für die Hauptwahl bestimmten Wahlbezirken und Wahlräumen und vor den für die Hauptwahl gebildeten Wahlvorständen und, soweit die Nachwahl nicht wegen eines Mangels eines Wahlvorschlags erforderlich wird, nach den für die Hauptwahl zugelassenen Wahlvorschlägen gewählt. Muß für die Nachwahl ein Wahlvorschlag neu aufgestellt werden, braucht das Verfahren nach § 24 LWG nicht eingehalten zu werden; der Unterstützungsunterschriften nach § 24 Abs.2 Sätze 2 und 3 LWG bedarf es nicht.

(3) Findet die Nachwahl statt, weil die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus einem sonstigen Grund, der eine Änderung des Stimmzettels nicht erforderlich macht, abgesagt werden mußte, so sind die für die Hauptwahl erteilten Wahlscheine auch für die Nachwahl gültig. Neue Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden des Gebiets, in dem die Nachwahl stattfindet, erteilt werden.

(4) Macht der Grund, der zur Absage der Wahl führte, für die Nachwahl eine Änderung des Stimmzettels erforderlich, sind die für die Hauptwahl erteilten Wahlscheine für die Nachwahl nicht mehr gültig; sie werden von Amts wegen durch neue Wahlscheine ersetzt. Wahlbriefe mit Wahlscheinen für die Hauptwahl, die bei den nach § 41 Abs.2 zuständigen Stellen eingegangen sind, werden von diesen gesammelt und unter Beachtung des Wahlgeheimnisses vernichtet.

(5) Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

(6) Der Landeswahlleiter macht den Tag der Nachwahl öffentlich im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt.

§ 52

Wiederholungswahl

(1) Das Wahlverfahren ist nur insoweit zu erneuern, als das nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren erforderlich ist.

(2) Wird die Wahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so darf die Abgrenzung dieser Wahlbezirke nicht geändert werden. Auch sonst soll die Wahl möglichst in denselben Wahlbezirken wie bei der Hauptwahl wiederholt werden. Wahlvorstände können neu gebildet und Wahlräume neu bestimmt werden.

(3) Findet die Wiederholungswahl infolge von Fehlern bei der Aufstellung und Behandlung von Wählerverzeichnissen statt, so ist in den betroffenen Wahlbezirken das Verfahren der Aufstellung, Auslegung, Berichtigung und des Abschlusses des Wählerverzeichnisses neu durchzuführen, sofern sich aus der Wahlprüfungsentscheidung keine Einschränkungen ergeben.

(4) Wähler, die seit der Hauptwahl ihr Wahlrecht verloren haben, sind im Wählerverzeichnis zu streichen. Wird die Wahl vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptwahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so können Wahlberechtigte, denen für die Hauptwahl ein Wahlschein erteilt wurde, nur dann an der Wahl teilnehmen, wenn sie ihren Wahlschein in den Wahlbezirken abgegeben haben, für die die Wahl wiederholt wird.

(5) Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden in dem Gebiet, in dem die Wiederholungswahl stattfindet, erteilt werden. Wird die Wahl vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptwahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so erhalten Personen, die bei der Hauptwahl in diesen Wahlbezirken mit Wahlschein gewählt haben, auf Antrag ihren Wahlschein mit Gültigkeitsvermerk für die Wiederholungswahl zurück, wenn sie inzwischen aus dem Gebiet der Wiederholungswahl verzogen sind.

(6) Wahlvorschläge können nur geändert werden, wenn sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt, oder wenn ein Bewerber gestorben oder nicht mehr wählbar ist.

(7) Der Landeswahlleiter kann im Rahmen der Wahlprüfungsentscheidung Regelungen zur Anpassung des Wiederholungswahlverfahrens an besondere Verhältnisse treffen.

(8) Der Landeswahlleiter macht den Tag der Wiederholungswahl im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt.

7. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 53

Wahlstatistische Auszählungen

(1) Wahlstatistische Auszählungen dürfen, soweit sie nicht nach § 58 LWG angeordnet sind, nur mit Zu-

stimmung des Kreiswahlleiters durchgeführt werden. Die Wahlbezirke müssen so ausgewählt und die Auszählungen so durchgeführt werden, daß das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

(2) Auszählungen nach § 58 LWG sowie nach Absatz 1 können unter Verwendung von Stimmzetteln mit Unterscheidungsbezeichnungen oder verschiedener Wahlurnen im Wahlbezirk durchgeführt werden. Durch die Auszählungen darf die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk nicht verzögert werden.

(3) Zur Durchführung der Auszählungen nach § 58 LWG sind dem Statistischen Landesamt auf Anforderung die notwendigen Wahlunterlagen der Gemeinden oder Wahlbezirke für die zur Auswertung erforderliche Zeit zur Bearbeitung in Diensträumen der Gemeinde, in der Dienststelle des Kreiswahlleiters oder in der eigenen Dienststelle zu überlassen. Nach der Beendigung der statistischen Auswertung sind die überlassenen Wahlunterlagen alsbald zurückzugeben und wie andere Wahlunterlagen aufzubewahren (§ 45 Abs.2).

(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der wahlstatistischen Auszählungen nach § 58 LWG ist dem Statistischen Landesamt vorbehalten. Diese Ergebnisse können den Gemeinden, die Auszählungen nach Absatz 1 durchführen, zu deren Ergänzung und zusammengefaßter Veröffentlichung überlassen werden. Die Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke oder für Gemeinden, deren Gebiet nicht in mehrere Wahlbezirke gegliedert ist, dürfen nicht bekanntgegeben werden.

§ 54

Sicherung der Wählerverzeichnisse, der Wahlscheinverzeichnisse und der Unterstützungsunterschriften

(1) Die Wählerverzeichnisse, die allgemeinen und die besonderen Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 22 Abs.1 und die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte und gegen jede unbefugte Benutzung geschützt sind.

(2) Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis, dem allgemeinen und dem besonderen Wahlscheinverzeichnis und dem Verzeichnis nach § 22 Abs.1 dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Wahlgebiets und nur dann erteilt werden, wenn sie für den Empfänger im Zusammenhang mit der Wahl erforderlich sind. Ein solcher An-

laß liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, bei Wahlprüfungsangelegenheiten und wahlstatistischen Arbeiten vor.

(3) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Wahlgebiets und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für andere Formen der Bekanntgabe sowie für jede Einsichtnahme und sonstige Nutzung.

§ 55

Vernichtung von Wahlunterlagen

(1) Mit Ausnahme der Niederschriften über Sitzungen der Wahlorgane nebst Anlagen und der zur Wiederverwendung bestimmten Wahlumschläge können die übrigen Wahlunterlagen 60 Tage vor der Wahl eines neuen Landtags vernichtet werden.

(2) Der Landeswahlleiter kann zulassen, daß die nach Absatz 1 zur Vernichtung in Betracht kommenden Unterlagen schon früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein können.

(3) Wählerverzeichnisse, allgemeine und besondere Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 22 Abs.1, Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sowie verspätet eingegangene und zurückgewiesene Wahlbriefe sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren nicht etwas anderes anordnet.

§ 56

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Landtagswahlgesetzes (Landeswahlordnung – LWO) vom 21. Januar 1964 (GBL. S. 19), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 1979 (GBL. S. 433), außer Kraft.

STUTT GART, den 7. September 1983

DR. HERZOG

Anlage 1

(Zu § 21 Abs. 1)

(Nummer und Bezeichnung des Wahlkreises)

Vorderseite des Wahlscheins

Nur gültig für den Wahlkreis Nr.

Herrn/Frau/Fräulein

Wahlschein

Nr.

**für die Wahl zum Landtag
von Baden-Württemberg**

am

geboren am
(Wohnort mit Kreiszugehörigkeit, Straße, Hausnummer)*

wohnhaft in

kann gegen Abgabe dieses Wahlscheines an der Wahl in dem obengenannten Wahlkreis entweder

1. unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder

2. durch Briefwahl teilnehmen.

(Dienstsiegel)

(Ausstellungsort/Datum)

.....
(Unterschrift)**Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!****Achtung Briefwähler**

Nachstehende »Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl« bitte nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ort und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken.

Bitte weitere Hinweise auf der Rückseite beachten.

Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl

Ich versichere hiermit an Eides Statt, daß ich den beigefügten Stimmzettel persönlich – als zugezogene Vertrauensperson des leseunkundigen oder durch körperliche Gebrechen an der Stimmabgabe gehinderten Wählers gemäß dem erklärten Willen des Wählers** – gekennzeichnet habe.

(Ort der Unterzeichnung/Datum)

.....
(Vorname und Familienname des Wählers bzw. der Vertrauensperson**)

* Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

** Bei Kennzeichnung des Stimmzettels durch eine Vertrauensperson.

*Rückseite des Wahlscheins***Hinweise für Briefwähler**

Wer durch Briefwahl wählt:

kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel,
legt den gekennzeichneten Stimmzettel in den amtlichen (blauen) Wahlumschlag für die Briefwahl und verschließt diesen Wahlumschlag,
unterschreibt die auf der Vorderseite dieses Wahlscheins vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe von Ort und Tag der Unterzeichnung,
steckt den verschlossenen amtlichen (blauen) Wahlumschlag und den mit der unterschriebenen Versicherung an Eides Statt versehenen Wahlschein einzeln in den amtlichen (hellroten) Wahlbriefumschlag,
verschließt den Wahlbriefumschlag
und übermittelt den Wahlbrief durch die Post oder auf andere Weise der für ihn zuständigen Stelle, deren Anschrift auf dem Wahlbriefumschlag angegeben ist.

Die Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der Wahlbrief spätestens bis zum Wahltag 18 Uhr bei der auf dem Wahlbriefumschlag als Anschrift angegebenen Stelle eingeht!

Der Wahlbrief braucht nicht freigemacht zu werden, wenn er im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) im amtlichen (hellroten) Wahlbriefumschlag als einfacher Brief zur Post gegeben wird. Wahlbriefe, die nicht im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) oder nicht im amtlichen Wahlbriefumschlag oder als Luftpost-, Einschreib- oder Eilbriefe aufgegeben werden, sind wie solche Postsendungen freizumachen.

Stimmabgabe behinderter Wähler

Der Wahlberechtigte kann seine Stimme grundsätzlich nur **persönlich** abgeben. Nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes können sich jedoch Wahlberechtigte, die nicht lesen können oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Dies gilt auch für die Briefwahl. Wird in solchen Fällen der Stimmzettel von der Vertrauensperson ausgefüllt, so darf diese nur nach dem erklärten Willen des Wählers handeln und muß an seiner Stelle durch ihre Unterschrift die entsprechende, auf der Vorderseite dieses Wahlscheins vorgedruckte Versicherung an Eides Statt abgeben.

Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl des behinderten Wählers erlangt hat.

Anlage 2(Zu § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1
und § 29 Abs. 2 Satz 1)*Stimmzettelmuster***Amtlicher Stimmzettel**für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg am
im Wahlkreis Nr. 15 Waiblingen**Jeder Wähler hat nur 1 Stimme**Bitte in nur **einen** der nachstehenden Kreise ein Kreuz (×) einsetzen

1	Dr. Müller, Alfred Steuerberater und Landtagsabgeordneter, Waiblingen Ersatzbewerber: Maier, Friedrich Kaufmännischer Berater, Winnenden	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	<input type="radio"/>
2	Schmidt, Rainer Gewerkschaftssekretär Schorndorf Ersatzbewerber: Eger, Klaus Schulrat, Waiblingen	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	<input type="radio"/>
3	Jansen, Kurt Rechtsanwalt, Schwaikheim Ersatzbewerber: Ott, Ulrich Bergassessor, Fellbach-Schmidlen	Freie Demokratische Partei / Demokratische Volkspartei FDP / DVP	<input type="radio"/>
4	Berger, Reinhard Bankangestellter, Waiblingen Ersatzbewerber: Weiß, Robert Waldarbeiter, Waiblingen	Deutsche Kommunistische Partei DKP	<input type="radio"/>
5	Schulze, Paul Lehrer, Schorndorf Ersatzbewerber: Grünwald, Rosemarie Oberarchivrätin, Korb	DIE GRÜNEN GRÜNE	<input type="radio"/>
8	Bergmann, Ingrid Arbeiterin, Waiblingen	Kommunistischer Bund Westdeutschland KBW	<input type="radio"/>
10	Lange, Otto Kraftfahrer, Waiblingen	Einzelbewerber	<input type="radio"/>

Anlage 3

(Zu § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2
und § 29 Abs. 3 Satz 2)

DIN C 6, blau
(Vorderseite des Wahlumschlags für die Briefwahl)

Wahlumschlag für die Briefwahl

In diesen Umschlag bitte

nur den Stimmzettel einlegen,

nicht aber den Wahlschein!

(Rückseite des Wahlumschlags für die Briefwahl)

Bitte nur Stimmzettel einlegen!

Umschlag bitte verschließen!

Nach dem Verschließen diesen Umschlag und den Wahlschein mit
der unterschriebenen Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl bitte in den amtlichen
(hellroten) Wahlbriefumschlag legen!

Anlage 4

(Zu § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3
und § 29 Abs. 3 Satz 3)

*12 × 17,6 cm, hellrot
(Vorderseite des Wahlbriefumschlags)*

<p>Ausgabestelle:</p> <p>(Gemeindebehörde, Ort)</p> <p>Wahlschein Nr.:</p> <p style="text-align: center;">Wahlbrief</p> <p>An den*</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>(Straße und Hausnummer der Dienststelle)</p> <p>.....</p> <p>(Postleitzahl und Bestimmungsort)</p>

(Rückseite des Wahlbriefumschlags)

<p>Bitte in diesen Wahlbriefumschlag einlegen:</p> <p>1. den Wahlschein</p> <p>2. den verschlossenen amtlichen (blauen) Wahlumschlag für die Briefwahl mit dem darin befindlichen amtlichen Stimmzettel</p> <p>Wahlbriefumschlag bitte verschließen!</p>
--

* Hier die Stelle einsetzen, bei der nach § 41 Abs. 2 der Landeswahlordnung die Wahlbriefe eingehen müssen.

Anlage 5

(Zu § 24 Abs. 4)

**Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift für die Wahl
zum Landtag von Baden-Württemberg am**

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag mit seiner Unterschrift unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge mitunterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuchs strafbar. Auch die Unterstützungsunterschriften unterliegen mit den sich zwangsläufig ergebenden Einschränkungen dem Wahlgeheimnis.

(Dienstsiegel der
Dienststelle des
Kreiswahlleiters)

Ausgegeben

Ort/Datum

Name

Der Kreiswahlleiter

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

(Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder das Wort »Einzelbewerbers« einsetzen)

der/des

.....
(Nummer und Bezeichnung des Wahlkreises)

im Wahlkreis Nr.

.....
(Familienname, Vorname, Anschrift – Hauptwohnung –)

Bewerber:

.....
(Familienname, Vorname, Anschrift – Hauptwohnung –)

Ersatzbewerber:

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen und vom Wahlberechtigten
persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen)

Familienname:

Vorname:

Tag der Geburt:

Anschrift (Hauptwohnung):

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

Ich bin damit einverstanden, daß für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.¹

....., den 19.....

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts²

Der/die vorstehende Unterzeichner(in) ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Er/Sie erfüllt auch die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes, ist nicht nach § 7 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im oben bezeichneten Wahlkreis wahlberechtigt (§ 24 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes).

Ort/Datum

Bürgermeister

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

¹ Wenn der Unterzeichner die Bescheinigung seines Wahlrechts selbst einholen will, streichen.

² Der Bürgermeister darf das Wahlrecht des Unterzeichners nur einmal bescheinigen.

Anlage 6

(Zu § 24 Abs. 5 Nr. 1)

Zustimmungserklärung
für die Aufstellung als Bewerber bei der Wahl zum Landtag
von Baden-Württemberg am

Ich stimme meiner Aufstellung zu (genaue Bezeichnung der Partei)

als Bewerber im Wahlvorschlag der*
 Ersatzbewerber

.....
(Familienname, Vorname des Einzelbewerbers)

als Einzelbewerber*

.....
(Bezeichnung des Wahlkreises)

für den Wahlkreis Nr.

Ich versichere, daß ich in keinem * weiteren Wahlkreis und nicht in Wahlvorschlägen verschie-
 nicht mehr als einem
dener Parteien oder zugleich in dem Wahlvorschlag einer Partei und in einer Einzelbewerbung als Bewerber
oder Ersatzbewerber aufgestellt bin.

(Ausstellungsort/Datum)

.....
(persönliche und handschriftliche Unterschrift mit Vornamen und Familiennamen)

* Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 7

(Zu § 24 Abs. 5 Nr. 2)

Bescheinigung der Wählbarkeit
für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg am

.....
(Familienname, Vorname)

Herr/Frau/Fräulein

geboren am:

Beruf oder Stand:

Anschrift (Hauptwohnung):

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat am Wahltag seit mindestens drei Mona-
ten in Baden-Württemberg seine/ihre Wohnung (Hauptwohnung) oder den gewöhnlichen Aufenthalt und ist
weder vom Wahlrecht (§ 7 des Landtagswahlgesetzes) noch von der Wählbarkeit (§ 9 des Landtagswahlgeset-
zes) ausgeschlossen. Er/Sie ist demnach wählbar.

(Ausstellungsort mit Kreiszugehörigkeit/Datum)

(Dienstsiegel)

.....

Bürgermeisteramt

.....
(Unterschrift)

Anlage 9

(Zu § 44 Abs. 1 Satz 1)

Wahlkreis Gemeinde

(Nummer und Name)

Landkreis Wahlbezirk

Diese Wahlniederschrift ist auf Seite 5 von den
Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben

Wahlniederschrift

über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis im Wahlbezirk
bei der Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg am

1. Vorbereitung der Wahlhandlung

1.1 Zu der heutigen Sitzung des Wahlvorstandes sind im Wahlraum erschienen:

Funktion	Familiename:	Vorname:
1. als Wahlvorsteher:
2. als stellvertretender Wahlvorsteher:
3. als Beisitzer:
4. als Beisitzer:
5. als Beisitzer:
6. als Beisitzer:
7. als Beisitzer:
8. als Beisitzer:

Der unter Nr. genannte Beisitzer wurde zum Schriftführer bestellt.

Als Hilfskräfte wurden hinzugezogen:

Familiename:	Vorname:	Aufgabe:
.....
.....

1.2 Der Wahlvorsteher eröffnete um Uhr die Sitzung des Wahlvorstandes damit, daß er die noch nicht verpflichteten Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten verpflichtete.

1.3 Der Wahlvorstand überzeugte sich vor Beginn der Wahlhandlung davon, daß im Wahlraum

a) ein geräumiger, von allen Seiten zugänglicher Tisch für den Wahlvorstand aufgestellt war,

b) Wahlzellen eingerichtet waren;

¹ Nebenräume vorhanden waren, die nur durch den Wahlraum zugänglich, unmittelbar mit ihm verbunden waren und von ihm aus überblickt werden konnten
und daß die Schutzvorrichtungen so aufgestellt – die Nebenräume so beschaffen – waren, daß jeder Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen konnte,

c) in den Wahlzellen/Nebenräumen Schreibstifte bereitlagen,

- d) amtliche Wahlumschläge und Stimmzettel in ausreichender Zahl vorhanden waren,
 - e) je ein Abdruck des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung zu jedermanns Einsicht auslagen,
 - f) ein Abdruck oder Auszug aus der Wahlbekanntmachung am Eingang des Wahlraums angebracht war,
 - g) eine vorschriftsmäßige Wahlurne vorhanden und diese leer war.
- Die Wahlurne wurde an den von allen Seiten zugänglichen Tisch des Wahlvorstandes gestellt. Sie wurde verschlossen und bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht wieder geöffnet; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

1.4 Der Wahlvorsteher berichtete sodann das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 34 Abs. 2 der Landeswahlordnung), indem er bei den Namen der Wahlberechtigten, die nachträglich Wahlscheine erhalten haben, in der für den Vermerk über die Stimmabgabe vorgesehenen Spalte den Vermerk »Wahlschein« oder »W« eintrug. Später eingehende Mitteilungen über die Ausgabe von Wahlscheinen trug er während der Wahlhandlung nach. Er berichtete die Abschlußbescheinigung des Wählerverzeichnisses entsprechend und bestätigte dies.

2. Wahlhandlung

2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um Uhr, indem er die Öffentlichkeit im Wahlraum herstellte.

2.2 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen¹.

Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 35 Abs. 6 und 7 und des § 37 der Landeswahlordnung), wurden Niederschriften angefertigt; sie sind als Anlagen Nr. bis beigefügt¹.

2.3 Im Wahlbezirk befindet sich² (Bezeichnung)

das kleinere Krankenhaus / Alten- oder Pflegeheim
(Bezeichnung)

das Kloster
(Bezeichnung)

die sozialtherapeutische Anstalt
(Bezeichnung)

die Justizvollzugsanstalt
(Bezeichnung)

die gesperrten Wohnstätten (§ 40 Abs. 5 der Landeswahlordnung),

für das (die) der Bürgermeister die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. Die personelle Zusammensetzung des (der) beweglichen Wahlvorstandes (Wahlvorstände) für die einzelnen Einrichtungen (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nr. bis beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der vom Bürgermeister bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel und die Wahlumschläge. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen wollten, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Vertrauensperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen.

Nach Prüfung der Wahlscheine legten die Wähler ihre Wahlumschläge in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, legte der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluß der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Ablauf der Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

2.4 Im Sonderwahlbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.3 beschrieben¹.

2.5 Um 18 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahlstisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluß an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/ des stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen.

Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Wahlumschläge wurden entnommen – und mit dem Inhalt der Wahlurne(n) des (der) beweglichen Wahlvorstandes (Wahlvorstände) vermischt¹. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, daß die Wahlurne leer war.

3.2 a) Sodann wurden die Wahlumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab Wahlumschläge
(= Wähler B1).

Bitte an entsprechender Stelle
in Abschnitt 4 eintragen.

b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen

Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab Vermerke.

c) Mit Wahrschein haben gewählt

..... Personen = B1.

b) + c) zusammen

..... Personen.

Die Gesamtzahl b) + c) stimmt mit der Zahl der Wahlumschläge unter a) überein.

Die Gesamtzahl b) + c) war um größer
– kleiner¹, als die Zahl der Wahlumschläge.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....
.....

3.3 Der Schriftführer übertrug aus der – berechtigten¹ Bescheinigung über den Abschluß des Wählerzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 Kennbuchstaben A1 + A2 der Wahlniederschrift.

3.4 Hierauf wurden die Wahlumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Ein Wahlvorstandsmitglied gab aus jedem Stimmzettel bekannt, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Stimmzettel, die sofort als ungültig zu erkennen waren, sowie leere Wahlumschläge und Wahlumschläge, in denen sich kein amtlicher Stimmzettel befand, wurden sofort ausgesondert und als ungültige Stimmen gezählt. Ein anderes Mitglied verzeichnete bei jeder Verlesung eines gültigen Stimmzettels in der Zählliste die dem aufgerufenen Wahlvorschlag zugefallene Stimme und wiederholte den Aufruf laut¹. Die Zählliste wurde vom Wahlvorsteher sowie dem Listenführer unterzeichnet und der Wahlniederschrift als Anlage Nr. beigegeben¹.

Die Stimmen wurden auf folgende Art und Weise gezählt:¹

.....
.....

Nach der Verlesung erhielt(en) ein (mehrere) Beisitzer die Stimmzettel und die Wahlumschläge. Die Stimmzettel wurden nach gültigen und ungültigen, die gültigen wieder nach den Wahlvorschlägen, für welche die Stimme abgegeben war, gesondert und blieben bis zum Abschluß des Zählgeschäfts unter der Aufsicht des (der) Beisitzer(s)¹.

3.5 Stimmzettel, deren Gültigkeit fraglich erschien, wurden zunächst beiseitegelegt. Über die Gültigkeit sämtlicher aus diesem Grunde zurückgelegter Stimmzettel wurde nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts Beschluß gefaßt. Das gleiche Verfahren wurde angewandt für Wahlumschläge, die eine Beschlußfassung des Wahlvorstandes erforderten; den beanstandeten Wahlumschlägen wurden die Stimmzettel bis zur Entscheidung nicht entnommen.

Diese Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen Nr. bis beigegeben, die sofort als ungültig ausgesonderten Stimmzettel und Wahlumschläge mit Ausnahme der leer abgegebenen als Anlagen Nr. bis

3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

4. Wahlergebnis³

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk »W« (Wahrschein) ⁴	(A 1)
Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk »W« (Wahrschein) ⁴	(A 2)
Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ⁴	(A 1 + A 2)
Insgesamt abgegebene Stimmen (Zahl der Wähler, vgl. oben 3.2 a)	(B)
darunter Wähler mit Wahrschein (vgl. oben 3.2 c)	(B 1)
Ungültige Stimmen	(C)
Gültige Stimmen	(D)
Von den gültigen Stimmen entfallen auf den Wahlvorschlag		
Nr. 1	(D 1)
Nr. 2	(D 2)
Nr. 3	(D 3)
Nr. 4	(D 4)
Nr. 5	(D 5)
Nr. 6	(D 6)
Nr. 7	(D 7)
Nr. 8	(D 8)
usw.		

(Nummer des Wahlvorschlags auf dem Stimmzettel und Name der Partei oder des Einzelbewerbers)

5. Abschluß der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Anlage 10

(Zu § 44 Abs.4 Satz 2, § 48 Abs.2 Satz 3 und § 49 Abs.1 Satz 2, Abs.3 Satz 2 und Abs.5 Satz 1)

Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg am

Zusammenstellung der – vorläufigen* – endgültigen Wahlergebnisse**

Reg.-Bezirk:
 Wahlkreis:
 Landkreis:
 Gemeinde:

Lfd. Nr.	Wahlbezirk Nr. Briefwahlvorstand Nr. *** Gemeinde Wahlkreis	Wahlberechtigte			Wähler			Stimmabgabe					
		laut Wählerverzeichnis		Wahrschein- empfangen nach § 19 Abs. 2 LWG	insgesamt (A1+A2+A3)	insgesamt	darunter mit Wahrschein	Abgegebene Stimmen		Von den gültigen Stimmen entfallen auf den Wahlvorschlag			
		ohne Ver- merk »W« (Wahrschein)	mit Ver- merk »W« (Wahrschein)					ungültig	gültig	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	usw.
		A1	A2	A3	A	B	B1	C	D	D1	D2	D3	
Summe – Übertrag – **													

* Beim vorläufigen Ergebnis bleiben allgemein die Spalten A1, A2, A3 und B1 unausgefüllt
 ** Nichtzutreffendes bitte streichen
 *** Beim Briefwahlergebnis bleiben die Spalten A1, A2, A3 und A unausgefüllt. Die Zahl der Brief

Anlage 11

(Zu § 48 Abs. 1 Satz 1)

Briefwahlvorstand Nr.
(Name der Gemeinde/Gemeinden oder des Wahlkreises)¹

Sitzungsraum

für

Sitzungsort

Diese Wahl Niederschrift ist auf Seite 5 von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben

Wahl Niederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl

bei der Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg am

1. Wahlvorstand

Zu der heutigen Sitzung des Briefwahlvorstandes sind erschienen:

Funktion	Familienname:	Vorname:
1. als Wahlvorsteher:
2. als stellvertretender Wahlvorsteher:
3. als Beisitzer:
4. als Beisitzer:
5. als Beisitzer:
6. als Beisitzer:
7. als Beisitzer:
8. als Beisitzer:

Der unter Nr. genannte Beisitzer wurde zum Schriftführer bestellt.

Als Hilfskräfte wurden hinzugezogen:

Familienname:	Vorname:	Aufgabe:
.....
.....

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Verhandlung um Uhr damit, daß er die noch nicht verpflichteten Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete.

Abdrucke des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen – versiegelt²; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung².

(zuständige Stelle)

2.3 Der Wahlvorstand stellte weiter fest, daß ihm von/vom
(Zahl der Wahlbriefe)

..... Wahlbriefe sowie die dazugehörigen Wahlscheinverzeichnisse übergeben worden sind.

2.4 Hierauf öffnete ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab beide dem Wahlvorsteher. Dieser las aus dem Wahlschein den Namen des Wählers vor. Nachdem der Schriftführer den Namen im Wahlscheinverzeichnis gefunden hatte und weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, legte der Wahlvorsteher den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe im Wahlscheinverzeichnis durch Unterstreichen des Namens des Wählers. Sofern der Name des Wahlberechtigten nicht im Wahlscheinverzeichnis verzeichnet war, wurde er im Wahlscheinverzeichnis gesondert nachgetragen und ein entsprechender Vermerk angebracht. Ein Beisitzer sammelte die Wahlscheine.

2.5 Ein Beauftragter des/der überbrachte um Uhr weitere Wahlbriefe, die am Wahltage bei dem zuständigen Zustellpostamt/ bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluß der Wahlzeit eingegangen waren³.

2.6 Es wurden insgesamt Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluß zurückgewiesen

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt war,

..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen war,

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthalten hat,

..... Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,

..... Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen: Wahlbriefe.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert,
mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,
wieder verschlossen,
fortlaufend numeriert und
der Wahlniederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlußfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt.

War Anlaß der Beschlußfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Wahlumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, wurde die Wahlurne um Uhr geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, daß die Wahlurne leer war.

3.2 a) Sodann wurden die Wahlumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab

..... Wahlumschläge
(= Wähler \boxed{B}); zugleich $\boxed{B1}$).

b) Daraufhin wurden die in das Wahlscheinverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab

..... Vermerke.

c) Danach wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

..... Wahlscheine.

- Die Zahl der Wahlumschläge, der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine stimmte überein.
- Die Zahl der Wahlumschläge, der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

3.3 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe **B** der Wahl Niederschrift.

3.4 Hierauf wurden die Wahlumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Ein Wahlvorstandsmitglied gab aus jedem Stimmzettel bekannt, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Stimmzettel, die sofort als ungültig zu erkennen waren, sowie leere Wahlumschläge und Wahlumschläge, in denen sich kein amtlicher Stimmzettel befand, wurden sofort ausgesondert und als ungültige Stimmen gezählt. Ein anderes Mitglied verzeichnete bei jeder Verlesung eines gültigen Stimmzettels in der Zählliste die dem aufgerufenen Wahlvorschlag zugefallene Stimme und wiederholte den Aufruf laut². Die Zählliste wurde vom Wahlvorsteher sowie dem Listenführer unterzeichnet und der Wahl Niederschrift als Anlage Nr. beigegeben².
 Die Stimmen wurden auf folgende Art und Weise gezählt:²

Nach der Verlesung erhielt(en) ein (mehrere) Beisitzer die Stimmzettel und die Wahlumschläge. Die Stimmzettel wurden nach gültigen und ungültigen, die gültigen wieder nach den Wahlvorschlägen, für welche die Stimme abgegeben war, gesondert und blieben bis zum Abschluß des Zählgeschäfts unter der Aufsicht des (der) Beisitzer(s)².

3.5 Stimmzettel, deren Gültigkeit fraglich erschien, wurden zunächst beiseitegelegt. Über die Gültigkeit sämtlicher aus diesem Grunde zurückgelegter Stimmzettel wurde nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts Beschluß gefaßt. Das gleiche Verfahren wurde angewandt für Wahlumschläge, die eine Beschlußfassung des Wahlvorstandes erforderten; den beanstandeten Wahlumschlägen wurden die Stimmzettel bis zur Entscheidung nicht entnommen.
 Diese Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen Nr. bis beigegeben, die sofort als ungültig ausgesonderten Stimmzettel und Wahlumschläge mit Ausnahme der leer abgegebenen als Anlagen Nr. bis

3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als Briefwahlergebnis festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

4. Wahlergebnis⁴

Insgesamt abgegebene Stimmen	(B und zugleich B 1)
(Zahl der Wähler, vgl. oben 3.2 a)	
Ungültige Stimmen	(C)
Gültige Stimmen	(D)
Von den gültigen Stimmen entfallen auf den Wahlvorschlag	
Nr. 1	(D 1)
Nr. 2	(D 2)
Nr. 3	(D 3)
Nr. 4	(D 4)

Nr. 5 (D5)
 Nr. 6 (D6)
 Nr. 7 (D7)
 Nr. 8 (D8)
 usw.

(Nummer des Wahlvorschlags auf dem Stimmzettel und Name der Partei oder des Einzelbewerbers)

5. Abschluß der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....

Der Wahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....

5.2 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch durch Boten² an übermittelt.

5.3 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.4 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.5 Vorstehende Niederschrift wurde vom Schriftführer vorgelesen, von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

(Ort/Datum)

.....

Der Wahlvorsteher

.....

Der Stellvertreter

.....

Der Schriftführer

.....

Die übrigen Beisitzer

1.

2.

3.

4.

5.

(Vor- und Familienname)

5.6 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes
verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil
(Angabe der Gründe)

.....
.....

5.7 Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlnieder-
schrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln, geordnet und gebündelt nach den einzelnen Wahlvor-
schlägen,
- b) ein Paket mit den leer abgegebenen Wahlumschlägen sowie
- c) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe
versehen.

5.8 Dem Beauftragten des/der wurden am
..... Uhr, übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.7 beschrieben,
- die Wahlscheinverzeichnisse,
- die Wahlurne - mit Schloß und Schlüssel -² sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/der
zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....
(Unterschrift)

Vom Beauftragten des/der wurde die Wahlniederschrift mit
allen darin verzeichneten Anlagen am , Uhr, auf Vollständigkeit überprüft
und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, daß die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den
weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹ Bitte eintragen, ob der Briefwahlvorstand auf der Ebene des Wahlkreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist.

² Nichtzutreffendes bitte streichen.

³ Abschnitt 2.5 bitte streichen, wenn keine weiteren Wahlbriefe zugeteilt wurden.

⁴ Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmel-
dung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

**Verordnung
des Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr, des
Innenministeriums und des Ministeriums
für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung
über Zuständigkeiten nach den
Vorschriften über die Beförderung
gefährlicher Güter
(Gefahrgutzuständigkeitsverordnung –
GGZuVO)**

Vom 29. August 1983

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) vom 1. April 1976 (GBL. S. 325),
2. § 52 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 16. Januar 1968 (GBL. S. 61),
3. § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg (IHKG) in der Fassung des Artikels 20 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Landesverwaltungsverfahrensgesetz und zur Aufhebung entbehrlicher Rechtsvorschriften vom 4. Juli 1983 (GBL. S. 265):

§ 1

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

(1) Die unteren Verwaltungsbehörden sind, soweit nicht in dieser Verordnung oder in anderen Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, zuständig zur Ausführung

1. der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GGVS) vom 29. Juni 1983 (BGBl. I S. 905) in der jeweils geltenden Fassung;
2. des europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969 II S. 1491) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die unteren Verwaltungsbehörden und – im Rahmen der Verkehrsüberwachung – der Polizeivollzugsdienst sind zuständig für die Überwachung auf der Straße nach § 8 und § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121).

(3) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist zuständig

1. für die Baumusterzulassung nach § 6 GGVS in Verbindung mit Anhang B 1 a der Anlage B zur GGVS und nach Anhang B 1 a der Anlage B zum ADR;

2. für Ausnahmen nach § 11 GGVS.

(4) Die Industrie- und Handelskammern sind zuständig für die amtliche Anerkennung der Lehrgänge, für die Ausstellung der Bescheinigungen und für die Eintragungen nach Randnummer 10170 der Anlage B zum ADR.

§ 2

Beförderung gefährlicher Güter auf der Eisenbahn

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr ist zuständig für Ausnahmen nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Eisenbahn (GGVE) vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 827).

§ 3

Beförderung gefährlicher Güter auf Wasserstraßen

Die unteren Verwaltungsbehörden und der Polizeivollzugsdienst sind zuständig für die Überwachung nach § 8 und § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) auf dem Rhein zwischen Rheinfelden und Basel, auf den übrigen Landeswasserstraßen und in den Häfen.

§ 4

Überwachung in den Betrieben

Die Gewerbeaufsichtsämter sind zuständig für die Überwachung in den Betrieben nach § 8 und § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121); das Landesbergamt ist zuständig, soweit die Betriebe der Bergaufsicht unterstehen.

§ 5

Schlußvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über Zuständigkeiten nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutzuständigkeitsverordnung – GGZuVO) vom 6. August 1981 (GBL. S. 469) außer Kraft.

(2) Für Ausnahmen nach § 11 GGVS, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt wurden, bleibt das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zuständig.

STUTTGART, den 29. August 1983

*Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr:*

DR. EBERLE

Innenministerium:

DR. HERZOG

*Ministerium für Arbeit, Gesundheit
und Sozialordnung:*

SCHLEE

**Verordnung des Ministeriums
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
über die Schifffahrt auf den zur
Schifffahrt bestimmten Nebengewässern
des Rheins**

Vom 29. August 1983

Auf Grund von § 30 Abs. 2 Satz 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 26. April 1976 (GBL. S. 369) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Auf den zur Schifffahrt bestimmten Nebengewässern des Rheins (Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 10. Februar 1983 – StAnz vom 5. März 1983 Nr. 18 S. 5 – in ihrer jeweils geltenden Fassung) gelten, soweit nachstehend nicht Abweichendes bestimmt ist, die folgenden schifffahrtspolizeilichen Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung:

1. die Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPEV) vom 15. Juni 1981 (BGBl. I S. 497) mit der Maßgabe, daß als Bergfahrer der vom Rhein, als Talfahrer der zum Rhein Fahrende gilt,
2. die Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten (EVRheinSchPatentV) vom 26. März 1976 (BGBl. I S. 757),
3. die Verordnung über das Führen von Sportbooten auf den Binnenschiffahrtsstraßen (Sportboot FüV-Bin) vom 21. März 1978 (BGBl. I S. 420),

4. die Verordnung zur Einführung der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung (EVRheinSchUO) vom 26. März 1976 (BGBl. I S. 773),

5. die Verordnung über die Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge auf dem Rhein vom 20. Juli 1960 (BGBl. II S. 1956).

(2) Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes sind, soweit es zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist, von den Vorschriften dieser Verordnung befreit.

§ 2

Höchstgeschwindigkeit

Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 5 km/h, gegen das Ufer gemessen. Fahrzeuge mit einer Tragfähigkeit oder Wasserverdrängung von mehr als 15 t dürfen diese Geschwindigkeit überschreiten, soweit es zur sicheren Steuerung notwendig ist.

§ 3

Fahren mit Wasserski und ähnlichen Geräten

Das Fahren mit Wasserski und ähnlichen Geräten sowie das Schleppen von Flugkörpern (Flugdrachen, Drachenfallschirmen u. a.) sind verboten.

§ 4

Fahren im Uferbereich

(1) Fahrzeuge, die sich in Fahrt befinden und nicht an- oder ablegen, müssen von den Ufern einen Abstand von mindestens 20 m einhalten. Wenn die örtlichen Verhältnisse dies nicht gestatten, ist von den Ufern der größtmögliche Abstand einzuhalten. Das An- und Ablegen hat auf dem kürzesten Wege zu erfolgen.

(2) Zum Schutze der Fischerei dürfen in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang und in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang Sport- und Vergnügungsfahrzeuge nicht an- oder ablegen.

§ 5

Schutz anderer Gewässerbenutzer

(1) Badende und Fischer dürfen nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.

(2) Wasserflächen, die als Badeplätze gekennzeichnet oder als solche erkennbar sind, sowie Fischereischutzgebiete dürfen nicht befahren werden.

(3) Fahrzeuge dürfen den Bagger- und Umschlagbetrieb der Kieswerke nicht stören oder behindern.

§ 6

Zu Wasser lassen, Stilliegen

- (1) Fahrzeuge dürfen nur an den hierfür zugelassenen An- und Ablegestellen zu Wasser gelassen werden.
- (2) Fahrzeuge dürfen nur an den hierfür zugelassenen Anlegestellen und Liegeplätzen festmachen oder ankern. Dies gilt nicht für einen kurzfristigen Aufenthalt von Sport- und Vergnügungsfahrzeugen.

§ 7

Veranstaltungen

Veranstaltungen auf dem Wasser bedürfen einer Genehmigung. Diese kann versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist.

§ 8

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung sind die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der Stadtkreise.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 120 Abs. 1 Nr. 5 des Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gemäß Artikel 5 oder 6 RheinSchPEV gegen Bestimmungen der Rheinschiffahrt-Polizeiverordnung verstößt,
2. gemäß Artikel 12 EVRheinSchPatentV gegen Bestimmungen der Rheinschiffer-Patentverordnung verstößt,
3. entgegen § 2 Abs. 1 SportbootFüV-Bin ein Fahrzeug ohne den vorgeschriebenen Befähigungsnachweis führt,
4. gemäß Artikel 8 EVRheinSchUO gegen Bestimmungen der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung verstößt,
5. entgegen § 2 mit einer höheren Geschwindigkeit als 5 km/h fährt,
6. entgegen § 4 Abs. 1 näher als 20 m am Ufer fährt oder entgegen § 4 Abs. 2 an- oder ablegt,
7. entgegen § 5 Abs. 1 Badende oder Fischer gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt,
8. entgegen § 5 Abs. 2 gekennzeichnete Badeplätze oder Fischereischutzgebiete befährt.

§ 10

Schutzbestimmungen

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung des Innenministeriums über die Schifffahrt auf den zur Schifffahrt bestimmten Nebengewässern des Rheins vom 7. Mai 1969 (GBL. S. 91) in der Fassung vom 29. März 1972 (GBL. S. 252) außer Kraft.

STUTTGART, den 29. August 1983

DR. EBERLE

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde
über das Naturschutzgebiet
»Birkenweiher mit Ober- und
Unterholzweiher«**

Vom 15. August 1983

Auf Grund von § 21 und § 58 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBL. S. 654) geändert durch das Verkündungsgesetz vom 11. April 1983 (GBL. S. 131) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Wört, Landkreis Ostalbkreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Birkenweiher mit Ober- und Unterholzweiher«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 22,5 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 9. Februar 1983 auf dem Gebiet der Gemeinde Wört, Gemarkung Königsroter Mühle, die Flurstücke Nrn. 25, 26, 28 und 29.

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 9. Februar 1983 im Maßstab 1:25000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 9. Februar 1983 im Maßstab 1:2500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Diese Karten sind nicht Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde in Stuttgart verwahrt; eine

Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Ostalbkreis als untere Naturschutzbehörde in Aalen.

Die Verordnung mit Karten kann während der Sprechzeiten dort eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung einer Weiherkette mit großflächigen Flachwasser- und Verlandungszonen, Streuwiesen und innerhalb des Waldes liegenden kleinen Feuchtflächen als Lebensraum für eine Vielzahl seltener und vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern sowie Gewässer zu verunreinigen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern oder Wiesen umzubrechen;
10. zu zelten, zu lagern, zu angeln, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;

11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen oder Tonwiedergabegeräte in Betrieb zu setzen;
13. Baden, Eislaufen oder das Befahren der Wasserflächen mit Fahrzeugen aller Art;
14. das Betreten der Verlandungszonen und Streuwiesen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei in Form einer Teichbewirtschaftung mit Kontroll- und Abfischung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß jeweils ein Weiher über den Winter mit Wasser gefüllt bleibt;
3. für die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß im Bereich der Streuwiesen und Verlandungszonen kein Dünger ausgebracht, sowie an den den Weihern zugeordneten Waldrändern Laubholzarten gefördert werden;
4. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

§ 7

Meldepflicht

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich dem Landratsamt als untere Natur-

schutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Landschaftsschutzverordnung des Landratsamtes Ostalbkreis über Weiher im Raum Ellenberg – Wört – Stödtlen – Tannhausen vom 24. September 1973, veröffentlicht im Amtsblatt des Ostalbkreises vom 19. Oktober 1973, außer Kraft, soweit sie im Geltungsbereich dieser Verordnung liegt.

STUTTGART, den 15. August 1983

DR. BULLING

Verkündung im Amtsblatt »Kultus und Unterricht«

Gemäß § 114 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 23. März 1976 (GBL S. 410) wird auf die folgende im Amtsblatt des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg verkündete Rechtsverordnung hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Amtsblatt »Kultus und Unterricht« vom Seite	Tag des Inkrafttretens
Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport zur Aufhebung der Schulordnung für die Berufsfachschule für Kinderpflegerinnen. Vom 12. Juli 1983	29. 7. 1983 516	30. 7. 1983

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200
201
202
203
204
205
206
207
208
209
210
211
212
213
214
215
216
217
218
219
220
221
222
223
224
225
226
227
228
229
230
231
232
233
234
235
236
237
238
239
240
241
242
243
244
245
246
247
248
249
250
251
252
253
254
255
256
257
258
259
260
261
262
263
264
265
266
267
268
269
270
271
272
273
274
275
276
277
278
279
280
281
282
283
284
285
286
287
288
289
290
291
292
293
294
295
296
297
298
299
300
301
302
303
304
305
306
307
308
309
310
311
312
313
314
315
316
317
318
319
320
321
322
323
324
325
326
327
328
329
330
331
332
333
334
335
336
337
338
339
340
341
342
343
344
345
346
347
348
349
350
351
352
353
354
355
356
357
358
359
360
361
362
363
364
365
366
367
368
369
370
371
372
373
374
375
376
377
378
379
380
381
382
383
384
385
386
387
388
389
390
391
392
393
394
395
396
397
398
399
400
401
402
403
404
405
406
407
408
409
410
411
412
413
414
415
416
417
418
419
420
421
422
423
424
425
426
427
428
429
430
431
432
433
434
435
436
437
438
439
440
441
442
443
444
445
446
447
448
449
450
451
452
453
454
455
456
457
458
459
460
461
462
463
464
465
466
467
468
469
470
471
472
473
474
475
476
477
478
479
480
481
482
483
484
485
486
487
488
489
490
491
492
493
494
495
496
497
498
499
500
501
502
503
504
505
506
507
508
509
510
511
512
513
514
515
516
517
518
519
520
521
522
523
524
525
526
527
528
529
530
531
532
533
534
535
536
537
538
539
540
541
542
543
544
545
546
547
548
549
550
551
552
553
554
555
556
557
558
559
560
561
562
563
564
565
566
567
568
569
570
571
572
573
574
575
576
577
578
579
580
581
582
583
584
585
586
587
588
589
590
591
592
593
594
595
596
597
598
599
600
601
602
603
604
605
606
607
608
609
610
611
612
613
614
615
616
617
618
619
620
621
622
623
624
625
626
627
628
629
630
631
632
633
634
635
636
637
638
639
640
641
642
643
644
645
646
647
648
649
650
651
652
653
654
655
656
657
658
659
660
661
662
663
664
665
666
667
668
669
670
671
672
673
674
675
676
677
678
679
680
681
682
683
684
685
686
687
688
689
690
691
692
693
694
695
696
697
698
699
700
701
702
703
704
705
706
707
708
709
710
711
712
713
714
715
716
717
718
719
720
721
722
723
724
725
726
727
728
729
730
731
732
733
734
735
736
737
738
739
740
741
742
743
744
745
746
747
748
749
750
751
752
753
754
755
756
757
758
759
760
761
762
763
764
765
766
767
768
769
770
771
772
773
774
775
776
777
778
779
780
781
782
783
784
785
786
787
788
789
790
791
792
793
794
795
796
797
798
799
800
801
802
803
804
805
806
807
808
809
810
811
812
813
814
815
816
817
818
819
820
821
822
823
824
825
826
827
828
829
830
831
832
833
834
835
836
837
838
839
840
841
842
843
844
845
846
847
848
849
850
851
852
853
854
855
856
857
858
859
860
861
862
863
864
865
866
867
868
869
870
871
872
873
874
875
876
877
878
879
880
881
882
883
884
885
886
887
888
889
890
891
892
893
894
895
896
897
898
899
900
901
902
903
904
905
906
907
908
909
910
911
912
913
914
915
916
917
918
919
920
921
922
923
924
925
926
927
928
929
930
931
932
933
934
935
936
937
938
939
940
941
942
943
944
945
946
947
948
949
950
951
952
953
954
955
956
957
958
959
960
961
962
963
964
965
966
967
968
969
970
971
972
973
974
975
976
977
978
979
980
981
982
983
984
985
986
987
988
989
990
991
992
993
994
995
996
997
998
999
1000

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 7000 Stuttgart 1.

SCHRIFTFLEITUNG
Heinz Nagler, Reg. Amtmann im Staatsministerium,
Fernruf (0711) 2153-302.

VERLAG
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Postfach 85, 7000 Stuttgart 1.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in St

ERSCHEINUNGSWEISE
Das Gesetzblatt erscheint n
Verlag, jährlich 36 DM. Im
enthalten. Der Bezug kann
nes jeden Jahres gekündigt

VERKAUF VON EINZEL
Einzelausgaben werden du
Postfach 85 (Augustenstraf
6676-2727, abgegeben. Pr
Voreinsendung des Betrag
709 beim Postscheckamt St
in ist keine Mehrwertsteue

Postvertriebsstück
GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG
Postfach 85, 7000 Stuttgart 1

Gebühr bezahlt
E 3235 AX